Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident **Nr. 73 / 2016**

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 05.07.2016

Inhalt Heft 73 / 2016 — Seite

Organisation und Verfassung der Hochschule

BRANDSCHUTZORDNUNG DER HOCHSCHULE ANHALT vom 06.07.2016 — 5

BEWIRTUNGSRICHTLINIE DER HOCHSCHULE ANHALT vom 16.09.2015 — 25

SATZUNG
zur Vergabe von **TRANSFERGUTSCHEINEN** vom 16.03.2016 — 31

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

SATZUNG
über die Festsetzung von **ZULASSUNGSZAHLEN FÜR STUDIENPLÄTZE** im Wintersemester 2016/17 und im Sommersemester 2017 vom 10.02.2016 — 37

SATZUNG
zur Durchführung des **FESTSTELLUNGSVERFAHRENS** für Studiengänge mit **BESONDEREN EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN** zum Studienjahr 2016/17 vom 10.02.2016 — 38

SATZUNG
zur Änderung der **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** für den Studiengang **MASTER FOOD AND AGRIBUSINESS (MFA)** vom 14.01.2013 (AM 65/2014) — 48

SATZUNG
zur Änderung der **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** zur Erlangung des akademischen Grades **MASTER OF SCIENCE** für den Studiengang **DESIGN RESEARCH (MCD)** vom 10.04.2013 (AM 64/2014) — 49

SATZUNG
zur Änderung der **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** für das Studienprogramm **DENKMALPFLEGE (120 LP)** im Ein-Fach-Masterstudiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt vom 12.07.2006 (AM 24/2007) — 50

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades **MASTER** für den Studiengang **MEMBRANE STRUCTURES (FMS)** vom 26.06.2013 (AM 61/2013) - **Neufassung** i.E. der Akkreditierung vom 15.06.2016 — 52

BERICHTIGUNG
der **ERGÄNZUNGSSATZUNG** vom 22.10.2014 für den Studiengang **PHARMATECHNIK (PT)** (AM 71/2015) — 69

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium **FÜHRUNG UND KOMMUNIKATION (ZFK)** vom 22.06.2016 — 70

SATZUNG
zur Änderung der **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** des Bachelor-Studiengangs **ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (EIT)** vom 06.06.2012 (AM 53/2012) — 77

SATZUNG
zur Änderung der **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** des Bachelor-Studiengangs **MEDIENTECHNIK (MEDIA TECHNOLOGY)** vom 06.06.2012 (AM 53/2012) — 84

SATZUNG
zur Änderung der **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** für den Bachelorstudiengang **MASCHINENBAU (MAB)** vom 06.06.2012 (AM 55/2012) — 89

SATZUNG
zur Änderung der **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** für den Masterstudiengang **MASCHINENBAU (MMB)** vom 25.01.2012 (AM 56/2012) 94

SATZUNG
zur Änderung der **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** für den Masterstudiengang **MASCHINENBAU/FAHRZEUGTECHNIK (MMF)** vom 05.10.2005 (AM 21/2006) 95

ERGÄNZUNGSSATZUNG
zur **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** vom 25.01.2012 zur Erlangung des akademischen Grades **MASTER** für den Studiengang **ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK** (AM 53/2012 und 66/2014) über die Einrichtung eines **Double-Degree-Programms „ELECTRICAL AND COMPUTING ENGINEERING“** vom 25.05.2016 96

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt

(nach DIN 14096, Teil 1 – 3)

vom 06.07.2016

Diese Brandschutzordnung besteht aus den Teilen:

A - Aushang

B - Verhaltensregeln für die Beschäftigten und Studenten der Hochschule (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

C - Regeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Hochschule Anhalt Abt. Bernburg Strenzfelder Allee 28 06406 Bernburg (Saale)	Hochschule Anhalt Abt. Dessau Seminarplatz 2a 06846 Dessau-Roßlau	Hochschule Anhalt Abt. Köthen Bernburger Straße 55 06366 Köthen

Inhaltsverzeichnis: Seite

	Vorwort	3
1.	**Brandschutzordnung - Teil A**	4
	1. Aushang Brandschutzordnung Teil A	5
2.	**Brandschutzordnung - Teil B**	6
	(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)	
	1. Brandverhütung	7
	2. Brand- und Rauchausbreitung	9
	3. Flucht- und Rettungswege	9
	4. Melde- und Löscheinrichtungen	10
	5. Verhalten im Brandfall	11
	6. Alarmsignale und Anweisungen beachten	12
	7. Besondere Verhaltensregeln	13
	8. Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten	14
3.	**Brandschutzordnung - Teil C**	16
	(für Personen mit Brandschutzaufgaben)	

Mitgeltende Unterlagen:

Formblatt I:	Brandschutzordnung Teil A (deutsch / englisch)
Anlage I:	Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
Anlage II:	Übersicht der Sammelplätze an den Standorten
Anlage III:	Übersicht Zusammenlagerungstabelle (TRGS 510)
Anlage IV:	Kurzanleitung zur Bedienung von Handfeuerlöscher
Anlage V:	Übersicht der Brandklassen und der jeweils geeigneten Löschmittel
Anlage VI:	Alarmplan
Anlage VII:	Unterschriftenliste

Vorwort

Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Mitglieder der Hochschule Anhalt, sowie mit Einschränkungen auch an Besucher. Sie gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall.

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung. Sie soll ferner dazu dienen, den Personen- und Sachschaden im Brandfalle möglichst gering zu halten. Die Brandschutzordnung gilt in allen der Hochschule Anhalt zugeordneten Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen.

Sie gilt für alle in diesen Bereichen Tätige, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten. Vorübergehend Tätige sowie sonstige Nutzer und Besucher haben den Anordnungen des jeweils Verantwortlichen bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

Sie ersetzt nicht das eigenverantwortliche Handeln in Notsituationen. Die jeweilige Leitung der Struktur- und Betriebseinheiten hat in ihrem Bereich dafür Sorge zu tragen, dass diese Brandschutzordnung allen betreffenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit bekannt gemacht wird und ihre Vorgaben umgesetzt werden.

Alle Hochschulmitglieder sind verpflichtet, die Brandschutzordnung und damit zusammenhängende Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Zur Vermeidung von Bränden ist es insbesondere erforderlich, dass beim Umgang mit Feuer, offenem Licht sowie mit elektrischen Einrichtungen, Gas und sonstigen Anlagen für Licht, Kraft und Wärme die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Für die Unterweisung der Mitarbeiter sind die Leitungen der Struktur- und Betriebseinheiten in Zusammenarbeit und Unterstützung durch die Sicherheitsfachkraft **Herr Heusler, Fa. B.A.D GmbH** verantwortlich.

Das Unterweisungsmaterial wird von der **Sicherheitsfachkraft** zur Verfügung gestellt. Die Leiter der Struktur- und Betriebseinheiten werden durch die **Fachkraft für Arbeitssicherheit** unterwiesen.

Im Rahmen der jährlichen Arbeitsschutzunterweisung muss die Brandschutzordnung Bestandteil sein.

Die Kenntnisnahme der Brandschutzordnung wird hiermit und fortdauernd einmal jährlich durch Unterschrift bestätigt.

Die Brandschutzordnung tritt hiermit in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 22.6.2005

Präsident der Hochschule Anhalt	Sicherheitsfachkraft

1.

Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt

Teil A

Aushang

Die Brandschutzordnung Teil A ist ein allgemein gehaltener Aushang mit Notfallnummern und Vorgaben für das Verhalten im Brandfall. Sie richtet sich an alle Personen im jeweiligen Objekt. Sie sollte an geeigneten Plätzen (Eingangsbereiche, Treppen, Aufzugsvorräume, ...) dauerhaft lesbar ausgehängt werden. Sie kann auch Bestandteil des Flucht- und Rettungswegeplanes sein.

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 - 1

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Revision 1.0

Brand melden!

Notruf: **0-112**

Mobiltelefon: **112**

Notfallmeldung

Wer ruft an?

Wo brennt es?

Was brennt?

Wieviele Verletzte?

Warten auf Rückfragen!

Feuer löschen

- Feuerlöscher oder Lösch-einrichtungen benutzen
- möglichst mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen
- brennbare und explosive Materialien – wenn gefahrlos möglich – aus dem Gefahrenbereich entfernen
- Bei Löscheinsatz auf Selbstschutz achten!
- Verqualmte Bereiche nicht mehr betreten

In Sicherheit bringen!

- gefährdete Personen warnen
- hilfsbedürftige Personen mitnehmen
- Fenster und Türen schließen
- Fluchtwegkennzeichnung folgen
- keine Aufzüge benutzen
- Sammelplatz aufsuchen!

Sammelplatz:

_____

_____

Feuerwehr einweisen

- Zufahrtswege für die Feuerwehr freihalten
- Ortskundige Personen für die Einweisung der Feuerwehr aufstellen
- Hinweise auf besondere Gefahrensituationen geben

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

2.

Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt

Teil B

Verhaltensregeln für die Beschäftigten und Studenten der Hochschule

(Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

1. Brandverhütung

Alle Beschäftigten der Hochschule Anhalt sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Alle Beschäftigten haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Es sind ausreichend Feuerlöschgeräte und sonstige Hilfseinrichtungen (z. B. Notduschen, Wandhydranten) vorzuhalten und es ist regelmäßig zu prüfen, dass sie sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden. Festgestellte Mängel an Feuerlösch- und sonstigen Hilfseinrichtungen sind unverzüglich den hierfür Verantwortlichen zu melden und abzustellen. Gegebenenfalls sind die betroffenen Anlagen oder Räume vorübergehend stillzulegen und nicht weiter zu nutzen.

In jeder Struktureinheit ist mindestens ein Hochschulbediensteter als Brandschutzhelfer zu benennen. Er hat auf die Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften hinzuwirken und die Feuerwehr bei der Brandbekämpfung zu unterstützen.

Ordnung halten! Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz tragen in erheblichem Maße zur Brandverhütung bei.

Brandentstehungsmöglichkeiten durch Zündquellen, wie Beleuchtungsgeräte sowie sonstige Elektrogeräte, offenes Licht o. ä. kontrollieren, einschränken und ggf. beseitigen. Die Betriebsanleitungen der Hersteller sind zu beachten.

<u>Handhabung / Lagerung brennbarer Stoffe und Gegenstände</u>

Die Sicherheitsmaßnahmen für die Handhabung und Lagerung brennbarer Stoffe sind zu beachten. Die Beschäftigten sind bzgl. der Brandgefahren regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Geeignete Löschmittel sind vorzuhalten.

Stellen oder legen Sie niemals brennbare Gegenstände (z. B. Papier, Pappe, fettgetränkte Materialien) zu nahe an Geräte mit hoher Wärmestrahlung!

<u>Elektrogeräte</u>

Elektrische Kleingeräte sind häufig Zündquellen, daher bringen Sie keine privaten Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Radios mit, es sei denn, diese Geräte werden vor Inbetriebnahme und mind. jährlich durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person oder eine Elektrofachkraft nach der DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel“ geprüft.

Zusätzlich sollten Wasserkocher und Kaffeemaschinen auf eine nichtbrennbare Unterlage (z.B. Glasfliese) gestellt werden.

Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Eingeschaltete Elektrogeräte (Kaffeemaschinen usw.) nie ohne Aufsicht lassen.

Stationäre Elektrogeräte dürfen nur durch eine Elektrofachkraft angeschlossen werden. Defekte Geräte müssen unverzüglich gekennzeichnet und außer Betrieb genommen werden. Schäden an elektrischen Geräten, elektrischen Anlagen und Gasleitungen sind sofort an die Technische Verwaltung zu melden. Im Zweifelsfall ist der Betrieb im betroffenen Bereich einzustellen.

Bei Gasgeruch dürfen keine Lichtschalter betätigt, elektrischen Geräte betrieben oder Feuer entzündet werden. Absperrarmaturen sind zu schließen, Fenster zu öffnen!

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Druckgasflaschen ist nur in den dafür bestimmten Räumen und Einrichtungen unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zulässig.

Rauchen und offenes Feuer

In allen Gebäuden der Hochschule herrscht grundsätzlich Rauchverbot!
Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden. Sie dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden. Es sollten selbstlöschende oder geschlossene Aschenbecher verwendet werden.

Christbäume, Adventsgestecke dürfen nur mit elektrischen Kerzen geschmückt werden.
Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten!

Feuergefährliche Arbeiten

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten - siehe Formblatt I). Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache). Dies beinhaltet auch, dass nach **Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume gelegentlich auf Schmorgeruch usw. kontrolliert werden.**

2. Brand- und Rauchausbreitung

Im Brandfall ist die Rauchausbreitung der gefährlichste Faktor. Die meisten Personenschäden entstehen durch das Einatmen giftiger Brandgase. Zur Minderung der Brand- und Rauchausbreitung sind alle Türen, vor allem zu den Fluren, und Fenster geschlossen zu halten.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Funktionsstörungen oder Schäden an Brandschutzeinrichtungen soweit möglich zu beheben. (z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus dem Schließweg automatischer Brandschutztüren entfernen) oder zu melden (z.B. den Sicherheitsbeauftragten oder Brandschutzhelfern).

Das Festsetzen der Türen ist kein "Kavaliersdelikt". Vielmehr ist damit zu rechnen, dass im Falle eines Schadens ein solches Verhalten als grob fahrlässig einzustufen ist und neben haftungs- auch strafrechtliche Konsequenzen z.B. nach Strafgesetzbuch § 145 nach sich ziehen kann. Dabei haftet der Verursacher direkt und nicht die Hochschule.

Lagerung brennbarer Materialien
Es darf lediglich der Tagesbedarf der Materialien am Arbeitsplatz vorgehalten werden. Um die Brandausbreitung zu verhindern, sind größere Mengen brennbarer oder brandfördernder Stoffe in entsprechend geschützten Räumen, Behältern oder Sicherheitsschränken zu lagern. Zusammenlagerverbote sind dabei zu beachten (Anlage III).

Brennbare oder brandfördernde Abfälle sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Lagerung, auch kurzfristig, in Fluren, Treppenhäusern sowie Flucht- und Rettungswegen ist verboten.

3. Flucht- und Rettungswege

Machen Sie sich mit Ihrem Fluchtweg vom Arbeitsplatz vertraut. Sie sollten sich zumindest zwei Wege einprägen, sollte ein Weg durch Rauch oder Feuer versperrt sein.

Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge dürfen ebenso wie die Brandschutz- und Löscheinrichtungen nicht verstellt werden. Die entsprechende Beschilderung muss stets gut erkennbar sein.

Ausgänge und Notausgänge müssen sich während der Anwesenheit von Personen von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Die Anfahrtswege und Aufstellungsflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

Im Notfall folgen Sie der Fluchtwegbeschreibung und Fluchtwegbeschilderung in den nächsten Brandabschnitt oder direkt ins Freie.

Die Sammelplätze finden Sie in der **„Übersicht der Sammelplätze an den Standorten“ (Anlage II)**

Begeben Sie sich im Brandfall sofort zum Sammelplatz damit die Vollständigkeit der Mitarbeiter unverzüglich festgestellt werden kann.

Bleiben Sie auf dem Sammelplatz, bis Sie weitere Anweisungen durch Vorgesetzte erhalten oder die Feuerwehr das Gebäude wieder freigibt. Wichtig ist, auf den Sammelplätzen die Vollzähligkeit der Mitarbeiter zu kontrollieren. Fahren Sie also nicht nach Hause oder nutzen Sie den Alarm als Pause.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

Brände sind über die (0) – 112 der Feuerwehr zu melden. Die Gebäude der Hochschule sind zum Teil mit Rauchmeldern ausgestattet. In diesen Gebäuden erfolgt eine automatische Alarmauslösung. Ein Alarm kann auch über die Feuermelder in den Gebäuden ausgelöst werden. Es ist zusätzlich die Feuerwehr zu alarmieren.

Handfeuerlöscher

Kleine Entstehungsbrände können **nach Alarmierung** mit den vorhandenen Handfeuerlöschern gelöscht werden. Die Standorte der Feuerlöscher sind mit Hinweisschildern (rote Symbolik) gekennzeichnet.

Machen Sie sich schon jetzt mit den Standorten und der Handhabung dieser Einrichtungen vertraut.

Die Bedienung wird während den Unterweisungen erklärt und wird durch regelmäßige praktische Übungen trainiert.

Eine **Kurzanleitung zur Bedienung von Handfeuerlöscher** finden Sie in Anlage IV.

Benutzte, fehlende oder defekte Feuerlöscher sowie jeden anderen Mangel an Melde- und Löscheinrichtungen sofort dem Brandschutzhelfern oder Gebäudeverantwortlichen melden.

Die Technische Verwaltung hat für den ordnungsgemäßen Zustand und die regelmäßige Wartung und Prüfung zu sorgen.

Alle Beschäftigten und Studierenden haben sich über die Lage und die sachgemäße Handhabung der Brandmelder, Löschanlagen, Feuerlöscher, Notduschen, etc. **selbstständig und rechtzeitig zu informieren.**

5. Verhalten im Brandfall

Zu beachten ist der Aushang „Verhalten im Brandfall“ (Brandschutzordnung Teil A).

Ruhe bewahren, keine Panik!
Angst oder Panik gilt es zu vermeiden, um keine falschen Fluchtreaktionen auszulösen. Ängstliche Personen müssen beruhigt und zum raschen Verlassen des Gefahrenortes angewiesen werden.

Brand melden!
Brand sofort mit genauen Angaben über Brandstelle und Umfang des Feuers melden. Auf Rückfragen achten.

Melden Sie einen Brand an folgende Rufnummern:

Feuerwehr: 0 - 112

Wenn Sie über Telefon melden, geben Sie folgende Informationen:

Wer ruft an?	(Name)
Wo brennt es?	(Ort)
Was brennt?	(z.B. Büro, Orts-/Gebäudeangaben)
Wie viele Verletzte?	
Warten auf Rückfragen!	

Beschäftigte und sonstige Personen warnen!
Warnen Sie andere Personen im Gebäude. Besonders gefährlich ist es, wenn ein tatsächlicher Feueralarm als Probealarm aufgefasst und daher nicht ernst genommen wird. Warnen Sie Ihre Kollegen und sonstige Personen und bedenken Sie, dass Festnetztelefone im Brandfall außer Betrieb sein könnten. An den Schutz der eigenen Person denken.

Gas- und Energiezufuhr abschalten!
Rohrleitungen absperren, Gaszufuhr schließen, elektrische Anlagen spannungsfrei machen. Das außer Betrieb setzen solcher Objekte hilft oftmals die Brandausbreitung zu verhindern. Ein wichtiges Hilfsmittel ist hierbei der "Notausschalter".

Gefahrenbereiche sofort verlassen!
Gefahrenbereiche über die gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege verlassen. Geordnetes und diszipliniertes Verhalten ist entscheidend. Helfen Sie anderen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen. Folgen Sie den Hinweisschildern, die jeweils den nächsten Ausgang und Fluchtweg kennzeichnen. Warten Sie am Sammelplatz auf weitere Anweisungen.

Ruhe bewahren, Panik vermeiden! Hilflose Personen mitnehmen.

Die Hauptgefahr im Brandfall geht nicht von der Hitze, sondern vom Brandrauch aus (giftige, ätzende oder erstickende Wirkung).

Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollten Türen schließen, Schlüssellöcher und Ritzen evtl. mit feuchtem Stoff oder Papier verstopfen und sich am Fenster bemerkbar machen.

Beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt Türen schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden

Aufzüge nicht mehr benutzen!
Brände können Aufzugsanlagen außer Betrieb setzen. Wenn sich dann darin Menschen befinden, sind sie im brennenden Gebäude eingeschlossen.

Gebückt gehen!
Rauch und Hitze steigen nach oben und gefährden Atmung und das Bewusstsein. Gebücktes Gehen erhöht die Chancen, bei Bewusstsein zu bleiben und das Gebäude zu verlassen. Bei stärkerer Verrauchung im Bodenbereich kriechend die Flucht durchführen.

Festgelegte Maßnahmen gemäß der Brandschutzordnung durchführen!
In der Brandschutzordnung sind die Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung und -bekämpfung und zum Verhalten in sonstigen Schadensfällen beschrieben. Löschversuch mit Feuerlöscher oder Wandhydranten unternehmen, soweit der Brand noch in der Entstehungsphase ist und die Brandbekämpfung ohne größere Eigengefährdung möglich ist. Bedienungsanweisungen der Löscheinrichtungen beachten! Bei erfolglosem Löschversuch oder größeren Bränden in Sicherheit bringen.

Kurzanleitung zur Bedienung von Handfeuerlöscher, siehe Anlage IV.

Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!
Menschen mit Behinderungen sowie Besucher, die sich im Gebäude nicht auskennen, sollten verstärkt betreut werden. Personen mit brennenden Kleidern am Fortlaufen hindern. Feuerlöscher einsetzen. Löschmittel nicht in das Gesicht spritzen! Falls nicht möglich, in Decken, Mäntel oder Jacken hüllen und auf dem Fußboden wälzen, um das Feuer zu ersticken.

6. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarm in Gebäuden mit Alarm- oder Brandmeldeanlagen

Alle Gebäude der Hochschule werden sukzessive mit akustischen Alarmierungsanlagen ausgestattet. Für die Funktionskontrolle und regelmäßige Wartung der Anlagen ist die Technische Verwaltung zuständig.

Festgestellte Funktionsmängel oder offensichtliche Schäden an den Anlagen sind umgehend an die Leiterin der Verwaltung bzw. die Technische Verwaltung zu melden.

Alarm in Gebäuden ohne Alarm- oder Brandmeldeanlagen

Lautes Rufen „FEUER“ oder „ALARM“

Durch die jeweilige Leitung der Fachbereiche und Hochschuleinrichtungen bzw. deren Vertretung wird die vollständige Alarmierung aller Personen, die sich im Gebäude aufhalten, sichergestellt. Die Organisation der notwendigen Maßnahmen wird der Art, der Nutzung und der Anzahl der sich im Normalfall im Gebäude befindlichen Personen entsprechend vorgenommen und dokumentiert. Im Brandfall ist entsprechend zu verfahren.

Anweisungen beachten

Die Leitung der Maßnahmen an der Brandstelle hat zunächst die zuständige Leitung der betroffenen Hochschuleinrichtung bzw. deren Vertretung. Mit dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleiter die Leitung. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Bleiben Sie auf dem Sammelplatz**,** bis Sie weitere Anweisungen erhalten!

7. Besondere Verhaltensregeln

Personen, die nicht unmittelbar mit den Rettungsmaßnahmen zu tun haben, müssen sich vom Einsatzort fernhalten.

Laboratorien und Versuchsaufbauten
Bei kritischen oder gefährlichen Versuchen müssen Maßnahmen zu deren sicheren Unterbrechung festgelegt werden. Im Brandfall müssen diese Maßnahmen sofort eingeleitet werden. Der Einsatzleiter der Feuerwehr ist zu informieren.

Die Gebäude bzw. Einrichtungen dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Treten bei Personen Beschwerden durch Rauch, Ruß, Schadstoffe usw. auf, sollte schnellstmöglich ein Arztbesuch oder eine Behandlung durch den Rettungsdienst erfolgen.

Fehlalarme minimieren in Gebäuden mit Brandmeldeanlagen:

Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind bei Arbeiten, bei denen mit einer Rauch-, Staubentwicklung o.ä. zu rechnen ist, der/die betroffenen Melder durch eine autorisierte Person der Technischen Verwaltung abzuschalten. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Melder wieder in Betrieb zu nehmen. Der Vorgang ist im Betriebsbuch der Brandmeldeanlage zu dokumentieren.

Sollte es zur Auslösung eines Fehlalarmes kommen und dies sicher festgestellt werden, wird die Rücksetzung des Alarmes durch die Technische Verwaltung veranlasst. Der Fehlalarm ist im Betriebsbuch der Brandmeldeanlage zu dokumentieren.

Missbrauch von Alarmierungseinrichtungen und vorsätzliche Fehlalarmierungen werden disziplinarisch und strafrechtlich verfolgt.

8. Durchführung von feuergefährliche Arbeiten

Die nachfolgenden Informationen gelten für feuergefährliche Tätigkeiten, wie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (z.B. Schweißen, Scheiden, Löten und Trennschleifen) in den Einrichtungen der Hochschule. Arbeiten mit Schweiß-, Löt- und Trennschleifgeräten können in hohem Maße brandgefährlich sein, da bei ihnen hohe Temperaturen auftreten.

Brände können entstehen durch:

- offene Schweißflammen (ca. 3200°C)
- Elektrische Lichtbögen (ca. 4000°C)
- Lötflammen (1800- 2800°C)
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200°C)
- abtropfendes glühendes Material (ca. 1500°C)
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heiße Gase.

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in Entfernungen von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können. Diese Arbeiten dürfen deshalb nur von entsprechend ausgebildeten, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden. Auszubildende dürfen diese Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen.

Vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung von den Technischen Leitern der jeweiligen Standorte eingeholt werden (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten). **Der Erlaubnisschein wird nicht für die genannten Tätigkeiten an ständigen Arbeitsplätzen, wie z.B. Werkstätten benötigt.** Die unten genannten Sicherheitsmaßahme sind zu beachten!

Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten

Entfernen sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe – auch Staubablagerungen – aus der Gefahrenzone (ca. 10 m), die sich auch auf Nachbarräume erstrecken kann. Aufstellung von Gasflaschen außerhalb der Gefahrenzone.

Abdecken der nicht beweglichen, aber brennbaren Gegenstände, die im Gefahrenbereich vorhanden sind (Holzbalken, Holzwände und Holzfußböden, Maschinen- und Kunststoffteile) mit Hitzeschutzdecken, Hitzeschutzplatten, feuchten Segeltuchplanen und ähnlichen Mitteln.

Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offene Rohrleitungen, die von der Arbeitsstelle in andere Räume führen, mit nichtbrennbaren Stoffen. Geeignet sind z. B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm. Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefahrenbereich bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern.

Befindet sich im gefährdeten Bereich (etwa 10 m Umkreis) brennbare Stoffe, so ist für die Arbeitsstelle ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

Der Standort des nächstgelegenen Druckknopfmelders muss dem Ausführenden bekannt sein.

Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

Es ist stets darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände und Stoffe durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Wärmeleitung gefährdet oder gar gezündet werden.

Die Arbeitsstelle selbst sowie die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind auf mögliche Brandherde laufend zu kontrollieren.

Durch Wärmeleitung gefährdete Bauteile sind mit Wasser zu kühlen.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen und die Feuerwehr zu alarmieren; Löschmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

Sicherheitsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten

Viele Brände durch Schweiß-, Schneid- und ähnlichen Arbeiten brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Beendigung der Arbeiten aus. Deshalb ist die mehrmalige, nachträgliche gewissenhafte Kontrolle besonders wichtig. Dazu ist erforderlich:

- die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren; diese Kontrolle kann für mehrere Stunden und in kurzen Zeitabständen erforderlich sein.
- die Kontrolle so lange durchführen, bis die Entstehung eines Brandes ausgeschlossen werden kann. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z.B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

3.

Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt

Teil C

Regeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Inhaltsverzeichnis: Seite

1. Brandverhütung 17
2. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte 19
3. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr 20
4. Nachsorge 20

1.Brandverhütung

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an alle Mitarbeiter der Hochschule Anhalt, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus, besondere Aufgaben im Brandschutz sowie im Alarm- und Brandfall wahrnehmen. Sie gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall.

Regelungen der Verantwortung für die Maßnahmen der Brandverhütung

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen sind grundsätzlich die Leiter der Struktur- und Betriebseinheiten verantwortlich. Sie können Aufgaben auf Mitarbeiter ihres Bereiches übertragen. Brandschutzhelfer werden durch die Hochschulleitung berufen.

Die Leiter der Struktur- und Betriebseinheiten werden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung durch die Brandschutzhelfer unterstützt und durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

Die Leiter der Struktur- und Betriebseinheiten haben für ihren Bereich dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen bekannt ist und umgesetzt wird. Sie haben den ordnungsgemäßen Zustand der Löscheinrichtungen – einschließlich der Kennzeichnung – zu sichern. Dazu sind in regelmäßigen Abständen Begehungen der Einrichtungen durch die Gebäudeverantwortlichen vorzunehmen. Die Anzahl und der Umfang der durchzuführenden Besichtigungen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Es ist jedoch mindestens einmal jährlich eine Besichtigung für den gesamten Verantwortungsbereich durchzuführen und aktenkundig zu machen. Diese Maßnahmen sind durch die Leitung der Fachbereiche und Hochschuleinrichtungen festzulegen und zu kontrollieren. Festgestellte Funktionsmängel oder offensichtliche Schäden an den Anlagen sind umgehend an die Leiterin der Verwaltung bzw. die Technischen Leiter vor Ort zu melden. Die regelmäßige Wartung liegt in der Verantwortung der Technischen Verwaltung, die auch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen veranlasst.

Bei Nutzungsänderungen oder bei geänderten Arbeitsbedingungen wird durch den zuständigen Leiter der Struktur- oder Betriebseinheit eine Prüfung veranlasst, ob die Art und Anzahl der Löscheinrichtungen – einschließlich deren Kennzeichnung – den Erfordernissen noch entsprechen. Hierbei werden sie durch die Sicherheitsfachkraft unterstützt. Durch die zuständigen Leiter wird die vorgesehene Nutzungsänderung der Hochschulverwaltung mitgeteilt. Dort wird die Aktualisierung der Brandschutzunterlagen und ggf. die Anpassung der Löscheinrichtungen vorgenommen.

Die jeweilige Leitung der Struktur- und Betriebseinheiten hat dafür zu sorgen, dass regelmäßig geübt wird, wie sich Beschäftigte und Studenten bei einem Brandereignis in Sicherheit bringen oder gerettet werden können (empfohlen alle 2-3 Jahre).

Maßnahmen	**Verantwortlich**
Betriebsgerechte Nutzung aller Bereiche der Hochschule sowie der Außenanlagen. Ordnungsgemäße Funktion aller Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der Alarm-, Kommunikations-, Flucht- und Rettungseinrichtungen.	Ansprechpersonen: Verwaltungsleitung Technische Leiter der Standorte
- Planmäßige Nutzung der zugewiesenen Räume - Einhaltung der Brandschutzvorschriften beim täglichen Arbeitsablauf - Meldung von erkennbaren Schäden oder Störungen an Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brand- und Rauchschutztüren) - Zugänglichkeit und Vollzähligkeit der Handfeuerlöscher - Sicherheitsgerechtes Verhalten der Mitarbeiter - Information der Mitarbeiter über vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie über die Alarmierung im Brandfall.	Alle leitenden Mitarbeiter Brandschutzhelfer, Gebäudeverantwortliche
Organisation aller notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsbereitschaft der - Alarm- und Kommunikationseinrichtungen sowie elektrischer oder elektronischer Einrichtungen an Brand- und Rauchschutzanlagen - Einrichtungen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch, Löscheinrichtungen, Flucht- und Rettungseinrichtungen	Ansprechpersonen: Technische Leiter der Standorte
Bereitstellung und Veranlassung der Prüfung von Handfeuerlöschern	Ansprechpersonen: Technische Leiter der Standorte
- Anfertigung und Fortschreibung der Brandschutzordnung - Unterstützung der leitenden Mitarbeiter bei der Information und Unterweisung der übrigen Mitarbeiter - Organisation und Durchführung von Brandschutz- und Löschübungen	Ansprechperson: Verwaltungsleitung Sicherheitsfachkraft

2. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Maßnahmen	Verantwortlich
Unterbrechung des Betriebes anordnen und dafür sorgen, dass die jeweilige Bereiche möglichst geschlossen das Gebäude verlässt und sich unverzüglich am Sammelplatz meldet. Besondere Aufmerksamkeit benötigen ortsfremde (Besucher, Fremdfirmen), behinderte oder verletzte Personen.	leitende Mitarbeiter oder ihre Vertreter
Die Meldungen am Sammelplatz entgegennehmen und Informationen an die Feuerwehr übermitteln.	leitende Mitarbeiter oder ihre Vertreter
Sachwerte bergen	Dekane oder ihre Vertreter, Leitung Betriebseinheiten
besondere technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb nehmen	Brandschutzhelfer, Gebäudeverantwortliche
besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen außer Betrieb setzen	Brandschutzhelfer, Gebäudeverantwortliche
Jährliche Unterweisung der Mitarbeiter im vorbeugenden Brandschutz durchführen. Die Kenntnis der Brandschutzordnung, Teil B (für alle Mitarbeiter) ist zu kontrollieren.	Leiter der Struktur- oder Betriebseinheiten Sicherheitsfachkraft
gedanklich die erforderlichen Maßnahmen zur Brandverhütung/ Gefahrenabwehr sowie für den Schadensfall die Räumung des Hauses planen	Leiter der Struktur- oder Betriebseinheiten Sicherheitsfachkraft
Praktische **Räumungsübungen** mit allen Mitarbeitern sollten in einem mit der Hochschulleitung abgestimmten Rhythmus erfolgen.	Leiter der Struktur- oder Betriebseinheiten Sicherheitsfachkraft
Besucher und Arbeiter von Fremdfirmen müssen sich immer an der Wache melden und von Mitarbeitern eingewiesen werden.	Mitarbeiter der Wache
Feststellen, wann der Alarmzustand beendet werden kann; Information der Mitarbeiter über das Ende des Alarmzustandes Der Brandort darf nicht verändert werden, bis die zuständige Stelle (Polizei; Brandversicherung) die Freigabe erteilt.	Feuerwehr Hochschulleitung bzw. deren Vertretung

3. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Maßnahmen	Verantwortlich
Die Mitarbeiter müssen die Brandstelle und die Umgebung sowie die Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.	Technische Leitung, Gebäudeverantwortliche, Brandschutzhelfer
Das Parken auf den Feuerwehrzufahrten, Rettungswegen und anderen Arbeitsflächen der Rettungskräfte darf grundsätzlich nicht möglich sein und diese Flächen dürfen auch anderweitig nicht blockiert werden können.	Brandschutzhelfer
An der Sammelstelle die Meldungen der Mitarbeiter entgegennehmen, und die Informationen über fehlende Mitarbeiter unverzüglich an die Feuerwehr weitergeben.	leitende Mitarbeiter oder ihre Vertreter
Die Feuerwehr an der Zufahrt in Empfang nehmen und einweisen. Die Mitarbeiter der Wache verfügen über Feuerwehrpläne und Grundrisspläne des Gebäudes sowie über Schlüssel, die einen Zugang zu allen Räumen ermöglichen. Die Pläne und Schlüssel müssen so aufbewahrt werden, dass sie im Brandfall sofort zur Hand sind.	Wache

4. Nachsorge

Maßnahmen	Verantwortlich
Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen	Ansprechpersonen: Technische Leitung

Richtlinie zur Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten an der Hochschule Anhalt

Ausgaben für Repräsentations- und Bewirtungszwecke, die durch Einrichtungen der öffentlichen Hand geleistet werden, unterliegen im besonderen Maße der kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit. Die in der Wirtschaft übliche Praxis der Kontaktpflege kann von Einrichtungen der öffentlichen Hand nicht ohne weiteres übernommen bzw. nicht als Vergleich herangezogen werden. Bei Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben ist deshalb dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) stets eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Drittmittel sind nach der Herkunft der Mittel einzuordnen und können, sofern diese nicht haushaltsrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen unterliegen, nach steuerrechtlichen Prinzipien für Bewirtungs- und Repräsentationskosten verwendet werden.

Grundsätzlich gilt, dass eine Übernahme oder Erstattung von Bewirtungs- und sonstigen Repräsentationsausgaben durch Haushaltsmittel nicht vorgesehen ist. Allerdings kann sich eine öffentliche Einrichtung des Landes, wie die Hochschule Anhalt, bei besonderen Anlässen gewissen Repräsentationspflichten nicht entziehen, so dass bestimmte Ausgaben für die Forschung und Lehre und auch für die Verwaltung zulässig sind und nachfolgend geregelt werden.

1. Voraussetzung für eine Erstattung von Repräsentations- und Bewirtungskosten

Repräsentationsausgaben sind alle Ausgaben, die dazu dienen den Bekanntheitsgrad der Hochschule zu erhöhen und die Außendarstellung der Hochschule zu verbessern. Ausgaben zur Repräsentation und Kontaktpflege können nur getätigt werden, wenn deren Wirkung eindeutig nach außen gerichtet ist. Ein Indiz dafür ist die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises; die Anzahl der externen Teilnehmer, die nicht der Hochschule Anhalt angehören, muss im Regelfall überwiegen.

Bewirtungskosten sind Teil der Repräsentationsausgaben und beinhalten Aufwendungen für Speisen und Getränke.

Der **dienstliche Zweck** der Veranstaltung bzw. der Ausgabe muss sowohl bei Repräsentationsausgaben als auch bei Bewirtungskosten gewährleistet und begründet sein.

Die Aufwendungen müssen in einer adäquaten Relation zum jeweiligen Anlass stehen (Angemessenheit).

Finanzierung aus Haushaltsmitteln

Das Anbieten von Mineralwasser, Säften, Kaffee, Tee sowie Kleingebäck anlässlich von Besprechungen mit Gästen innerhalb der Hochschule stellt eine Repräsentations- und Höflichkeitsgeste dar. Sie werden als laufende Betriebsaufwendungen eingeordnet und können aus Haushaltsmittel finanziert werden. Dies ist allerdings nur statthaft, wenn der Anlass es gebietet und die Geste überwiegend Gästen zu Gute kommt. Es handelt sich hierbei nicht um Bewirtungskosten.

Finanzierung aus Teilnahmegebühren

Veranstaltungen, zu deren Finanzierung Teilnahmegebühren erheben werden, können sämtliche Bewirtungs- und Veranstaltungsaufwendungen, die durch Haushaltsmittel nicht getragen werden können (z.B. Rahmenprogramm, Bewirtungskosten, Pausenverpflegung), aus diesen Einnahmen finanzieren. Voraussetzung hierfür ist die Erhebung von kostendeckenden Preisen.

Finanzierung aus Drittmitteln und Spenden

Bewirtungs- und Repräsentationskosten können unter bestimmten Bedingungen aus Drittmitteln finanziert werden, wenn es dazu in den Drittmittelrichtlinien bzw. vertraglichen Bedingungen einen konkreten Hinweis gibt.

- Drittmittel, für die Einzelverwendungsnachweise zu erstellen sind (DFG, BMBF), lassen keine Erstattung von Bewirtungskosten zu.
- Drittmittel, die keinen Einzelverwendungsnachweis verlangen (FuE-Verträge mit privaten Mittelgebern), können Bewirtungskosten zulassen. Sie sollten dann den wissenschaftlichen Zielen des Projektes dienen (Durchführung von Workshops, Tagungen, Studium).
- Drittmittel, die aus Dienstleistungsverträgen hervorgehen (BgA), können für Bewirtungskosten verwendet werden.

Spenden kommen nur dann zum Einsatz, wenn keine Spendenbestätigung ausgestellt wurde und die Spende keiner Zweckbindung unterliegt. Mit der Ausstellung einer Spendenbestätigung wird durch die Hochschule gegenüber dem Finanzamt der Einsatz der Gelder für wissenschaftliche Zwecke bestätigt und somit sind Bewirtungen ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen ist eine Spende mit der Maßgabe verbunden, dass ein Teil der Mittel für angemessene Bewirtungsausgaben verwendet werden kann. Hierbei dürfen 10% der gespendeten Summe nicht überschritten werden.

Finanzierung aus Erträgen aus Betrieben gewerblicher Art

Hochschulen erwirtschaften nach § 109 HSG LSA Erträge aus Betrieben gewerblicher Art. Bewirtschaftungs- und Repräsentationskosten können aus den daraus resultierenden Erträgen der Hochschule im angemessenen Umfang finanziert werden, wenn damit Aufgaben (Repräsentations-, Anbahnungsaufgaben, Aufgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung von Tagungen etc.) der Hochschule erfüllt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

Verfügbarkeit

Bei besonderen Fällen, insbesondere bei der Finanzierung über eine Tagungspauschale, wird empfohlen Repräsentations- oder Bewirtungskosten mit dem Dezernat für Haushalt und Finanzen abzustimmen. Falls entsprechende Ausgaben ohne vorherige Prüfung bzw. Absicherung getätigt werden und diese nicht finanziert werden können, muss der Auftraggeber/Projektleiter diese getätigten Ausgaben privat tragen.

Genehmigung von Bewirtungsausgaben

Bewirtungs- und Repräsentationsmaßnahmen sind genehmigungspflichtig. Für die Finanzierung aus Drittmitteln erteilt der zuständige Projektleiter die Zustimmung. Für die Finanzierung aus Spenden oder Erträgen erteilt die beauftragte Person für den Haushalt die Zustimmung.

Anforderungen an Bewirtungsnachweise

Bei der Abrechnung von Bewirtungskosten müssen an die Belege die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie von den Finanzbehörden gefordert.

Der Bewirtungsbeleg (Originalrechnung) muss die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Rechnungsnummer oder bei maschinell erstellten Rechnungen Registriernummer
- Genaue Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke
- Datum und Ort des Verzehrs
- Rechnungsempfänger
- Rechnungsbetrag
- Anschrift und Steuernummer der Gaststätte
- Mehrwertsteuersatz und -betrag

Von der/dem Bewirtenden sind darüber hinaus **Anlass und Notwendigkeit** der Bewirtung schriftlich darzulegen. Der Teilnehmerkreis ist in Form einer Teilnehmerliste zu belegen.

Dabei ist bei jeder Person anzugeben, welcher Institution sie angehört; Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind zu kennzeichnen.

Der Antrag auf Erstattung von Bewirtungskosten ist zu verwenden (siehe Anlage).

Anlässe Bewirtungskosten

- Pflege der Auslandsbeziehungen, Förderung der Internationalisierung,
- Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen,
- Durchführung von Tagungen, Workshops oder Seminaren mit überwiegend externen Teilnehmern im Zuständigkeitsbereich der Hochschule,
- bei Anlässen des akademischen Gemeinschaftslebens (z. B. Preisverleihungen, Absolventenfeiern, Stipendienvergabe),
- Pflege von Kontakten mit der Wirtschaft und zur Förderung von Wissens- und Technologietransfer,
- Pflege von Kontakten zu anderen Hochschulen, Schulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder zu Alumni, wenn die Wirkung nach außen im Vordergrund steht,
- Anlässe von besonderem dienstlichen Interesse wie z. B. Begutachtungsverfahren von Verbundforschungsprojekten, Akkreditierungs- und Auditverfahren,
- Presse- und Öffentlichkeitsveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen zur Gewinnung von Studierendeninteressierten,
- Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung sowie
- Besuch hochrangiger Gäste.

Nicht zulässig ist/sind

- Veranstaltungen geselliger Art, wie z.B. Ausflüge und Weihnachts- oder Geburtstagsfeiern, dies gilt auch für Bachelor-, Master- oder Promotionsfeiern, Verteidigung von Projekt- und Abschlussarbeiten, Verabschiedung von Bediensteten, Jubiläen,
- die Bewirtung bei **internen** Besprechungen und Sitzungen der Gremien es sei denn, Zeit und Dauer der Sitzung wären so bemessen (Dauer länger als ein halber Arbeitstag bzw. bis in die späten Abendstunden hinein), dass ein Imbiss gereicht werden muss,
- die Bewirtung von Gastvortragenden zusätzlich zum Honorar bzw. zu den im Rahmen der Reisekostenerstattung gewährten Verpflegungsaufwendungen,
- die Bewirtung von Mitgliedern der eigenen Hochschule nach Probevorlesungen im Rahmen von Berufungsverhandlungen oder bei Antrittsvorlesungen,
- die Bewirtung von Begleitpersonen,

- ein Imbiss bei nicht zahlungspflichtigen Veranstaltungen, die sich in erster Linie an hochschulinterne Teilnehmerinnen und Teilnehmer richtet.
- Aufwendungen für Trinkgelder und Pfand.

Zulässig unter bestimmten Voraussetzungen

- Veranstaltungen wie Symposien, Kongresse, Begutachtungen, Seminare etc., die als Bestandteile des Programms Bewirtungsaufwand beinhalten (Pausen, Mittag- und Abendessen etc.), können vorbehaltlich der Zustimmung des Drittmittelgebers die Bewirtung aller Teilnehmer beinhalten, unabhängig vom Verhältnis externer und interner Teilnehmer.

  Zur Kostenerstattung sind als zahlungsbegründende Unterlagen neben den Originalrechnungen das wissenschaftliche Programm sowie die Liste der Teilnehmenden mit Status (Teilnehmer, Redner, Posterpräsentation) beizufügen.
- Bei der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen sind grundsätzlich kostendeckende Beiträge zu erheben. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die zusätzliche Programmpunkte, wie z.B. gemeinsame Ausfahrten, Exkursionen und feierliche Abschlussabende beinhalten. Die Kosten solcher Programmpunkte müssen u.a. aus den Einnahmen der Teilnahmegebühren gedeckt werden.

Höhe des Erstattungsbeitrages pro Teilnehmer und Tag

Kategorie	**max. Erstattungsbetrag €/pro Person**	**Erklärungen, Bedingungen**
Sitzungen, Klausurtagungen und Veranstaltungen	kleiner Imbiss 10,00 € Stehempfang 20,00 € Essen o. Buffet (incl. Getränke) 30,00 €.	max. 60 € pro Teilnehmer und Tag
Absolventenabschlussfeier	30,00 €	pro Absolvent/in bzw. Preisträger zur Deckung der Kosten incl. musikalische Begleitung der Veranstaltung
Preisverleihungen	max. 15,00 €	
Akademische Ehrungen	max. 15,00 €	

Ausstattung der Struktur- und Betriebseinheiten

Die Struktur- und Betriebseinheiten können im erforderlichen Umfang handelsübliche Kaffeemaschinen (bis 100 €), Wasserkocher (bis 50 €), Geschirr und Besteck für Teeküchen und zentral genutzte Veranstaltungsräume (Sitzungs- und Beratungszimmer) anschaffen, um eine Bewirtung von Gästen abzusichern. Verantwortlich dafür sind die Dekane und die Leiter der Betriebseinheiten.

Sonstige Repräsentationsaufwendungen

Geschenke an Mitglieder der Hochschule dürfen nicht aus öffentlichen Mittel finanziert werden.

Gastgeschenke für Auslandsreisen oder für andere Hochschulen und Betriebe sind in den jeweiligen Struktur- bzw. Betriebseinheiten mit dem Leiter abzustimmen und gehen zu Lasten der beantragten Kostenstelle.

Für Marketingzwecke (z.B. Tag der offenen Hochschultür, Veranstaltungen für Schüler, Campusfest, Messen) dürfen Repräsentationsaufwendungen in Höhe bis max. 5,00 € pro Person veranschlagt werden.

Abschiedsgeschenke für Absolventen max. 15,00 € pro Person.

2. Abschließende Bestimmungen

Eine Kostenerstattung ist grundsätzlich nur bis zu den oben genannten Höchstgrenzen möglich.

Aus steuerrechtlichen Gründen dürfen die o. g. Beträge je Hochschulmitglied und Anlass und Monat den Betrag von 60 Euro in keinem Fall überschreiten, da andernfalls die Bewirtung als zugewendeter Arbeitslohn (geldwerter Vorteil) zu erfassen und zu versteuern ist.

Für Rückfragen im Prozess der Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben wenden Sie sich bitte an das Dezernat für Haushalt und Finanzen (Frau Kokot).

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt in Kraft.

Köthen, den 16.09.2015

Prof. Dr. Orzessek
Präsident der HSA

S. Thalmann
Beauftragte für den Haushalt

Antrag auf Erstattung von Bewirtungskosten

Fachbereich: Antragsteller/in:	**Kostenstelle/Projektnummer:**

Anlass der Bewirtung (Bezeichnung und Zweck der Veranstaltung)

Begründung zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Bewirtungskosten:

Datum der Bewirtung:

Ort der Bewirtung:

Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung:

Art der Bewirtung:

☐Bewirtung in einer Gaststätte

☐Bewirtung in Diensträumen

☐Andere Bewirtungsart

Höhe der Aufwendungen laut beigefügter Rechnung:

Brutto in €	MwSt. in €	Netto in €

Anlagen:

☐Anlage 1 – Liste der teilnehmenden Personen

☐Anlage 2 – Originalbeleg/e (ggfs. auf ein DIN-A4-Blatt geklebt)

Ort, Datum ……..……

……	……	……
Antragsteller/in	Kostenstellenverantwortliche/r Projektverantwortliche/r	Leiter/in Struktur- bzw. Betriebseinheit

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Vergabe von

TRANSFERGUTSCHEINEN

vom 16.03.2016

Entsprechend der Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014 – 2020; Abschnitt 2.2.10 (IP 10b) – LSA Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft, 02.12.15 – wird die nachfolgende Satzung beschlossen[1].

Gliederung

§ 1 Zweck der Transfergutscheine
§ 2 Fördergrundlagen
§ 3 Gegenstand der Förderung
§ 4 Höhe und Umfang der Förderung
§ 5 Antragstellung
§ 6 Erhebung von Teilnehmerdaten
§ 7 Widerruf der Auszahlung
§ 8 Zuständigkeiten, technische Abwicklung
§ 9 In-Kraft-Treten

- **Anlagen**
Anlage 1: Antragsformular
Anlage 2: Muster Transfergutschein
Anlage 3: Quittung

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 1
Zweck der Transfergutscheine

Die Vergabe der Transfergutscheine an Studierende der Hochschule Anhalt soll den Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sowie Forschungsvorhaben an der Hochschule mit dem Ziel der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft fördern.

§ 2
Fördergrundlagen

(1) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt und entsprechend der in einer Vorhabenskizze festgelegten wissenschaftlichen sowie der intendierten strategischen Ziele.

(2) Die Zuweisung der Mittel der Transfergutscheine erfolgt jährlich pauschal aus dem ESF (IP 10b) an die Hochschulen nach einem vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft festgelegten Verteilungsschlüssel. Die Transfergutscheine werden an der Hochschule entsprechend der jeweiligen Studierendenzahl an die Fachbereiche verteilt.

(3) Ein Transfergutschein kann nur an Studierende für Arbeiten in Zusammenarbeit mit kooperierenden Unternehmen aus Sachsen-Anhalt vergeben werden.

(4) Die Auswahl der Arbeiten zur Ausgabe des Gutscheins erfolgt durch die Fachbereiche entsprechend eines Selektionsverfahrens. Bei der Selektion werden neben der Förderfähigkeit und den zur Verfügung stehenden Mitteln folgende Kriterien angewendet:
- Innovationsgrad und Originalität des Projekts,
- Projekte, in denen Studierende den Kontakt zum kooperierenden Unternehmen selbst hergestellt haben und/oder
- Projekte, die einen Beitrag zur Erreichung eines Querschnittsziels im ESF leisten.

§ 3
Gegenstand der Förderung

(1) Transfergutscheine können Studierende für die Erstellung einer Projekt-, Semester-, Bachelor- oder Masterarbeit oder auch einer Belegarbeit oder Dissertation in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen erhalten.

(2) Förderungsfähig sind nur Arbeiten, die einen Anwendungsbezug aufweisen (keine Grundlagenforschung). Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist und/oder es dem Wissens- und Technologietransfer dient.

(3) Die Urheberrechte liegen grundsätzlich beim Verfasser der Arbeit, es sein denn, es ist etwas anderes vereinbart, d.h. sie gehen nicht automatisch auf das beteiligte Unternehmen über.

§ 4
Höhe und Umfang der Förderung

(1) Die Hochschule kann Transfergutscheine in Höhe von 400 EUR an Studierende für Arbeiten entsprechend § 3 Absatz 1 und 2 vergeben.

(2) Der Bezug von Stipendien bzw. Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder wissenschaftliche Mitarbeiter/in oder der Bezug von BAföG hindern den Erhalt eines Transfergutscheins nicht.

(3) Ein Rechtsanspruch auf einen Transfergutschein besteht nicht.

§ 5
Antragstellung

(1) Ein Transfergutschein kann nur auf einen Antrag hin gewährt werden. Das entsprechende Antragsformular (Anlage 1) ist vollständig ausgefüllt beim Prodekan des Fachbereichs bis zum 31.03. d.J. für das Sommersemester und 30.09. d.J. für das Wintersemester einzureichen.

(2) Der Prodekan entscheidet unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze dieser Satzung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags und vermerkt dieses auf dem Antragsformular. Die Ausgabe des Gutscheins (Anlage 2) ist von einem betreuenden Professor und dem beteiligten Unternehmen gegenzuzeichnen.

(3) Nach Abschluss des Projektes ist
- das Antragsformular,
- der Gutschein ausgefüllt mit einem Titel des Vorhabens, einer Kurzbeschreibung des Problems und des Lösungswegs sowie den Unterschriften des Unternehmers und eines Hochschullehrers sowie
- ein Belegexemplar der Arbeit/Vorhabendokumentation o.ä.

zur Abrechnung bis spätestens 30.09. des Jahres für das Sommersemester und 31.03. des Folgejahres für das Wintersemester dem Weiterbildungszentrum Anhalt (WZA) der Hochschule Anhalt zu übergeben.

(4) Über den Erhalt der Mittel aus dem Transfergutschein hat der Studierende der Hochschule eine Quittung auszustellen (Anlage 3).

§ 6
Erhebung von Teilnehmerdaten

(1) Im Rahmen des Programmes zur Förderung des Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (Transfergutscheine) sind entsprechend der Richtlinien ESF (ESF-Teilnehmer/innen-Monitoring) Teilnehmerdaten zu erfassen.

(2) Die Auszahlung von Transfergutscheinen ist nur möglich, wenn der Studierende eine unterschriebene Einwilligungserklärung vorlegt, in der er der Erfassung seiner Daten zustimmt.

(3) Des Weiteren ist durch den Studierenden bei Eintritt der Förderung ein Fragebogen auszufüllen und zu Prüfungszwecken bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei der Verwaltungsstelle der Hochschule (siehe § 8) zu hinterlegen.

§ 7
Widerruf der Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel wird widerrufen und der Studierende zur Rückzahlung des bereits ausgezahlten Transfergutscheins verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderantrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

§ 8
Zuständigkeiten, technische Abwicklung

(1) Das Weiterbildungszentrum Anhalt (WZA) fungiert als zentrale Koordinierungs- und Verwaltungsstelle der Hochschule.

(2) Bis zum 28.02. des Folgejahres hat das Weiterbildungszentrum i.A. des Präsidenten der Hochschule Anhalt die erhaltenen Fördermittel mit der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt abzurechnen. Hierzu sind der Investitionsbank Listen mit den Namen der Studierenden, dem Fachgebiet/Thema der Arbeit und dem kooperierenden Unternehmen sowie der Nachweis der Überweisung vorzulegen.

(3) Mit dem Erhalt der Antrags- bzw. Auszahlungsformulare übergibt das WZA die Daten zur Überweisung an das Dezernat Haushalt der HSA, ebenso alle relevanten Informationen, die die Fortsetzung bzw. Unterbrechung der Zahlungen betreffen.

(4) Die Überweisungen durch das Dezernat Haushalt erfolgen jeweils zum 15. d.M.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft und ist unmittelbar im Internetportal der HSA sowie zeitnah im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" zu veröffentlichen.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 16.03.2016, der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 23.03.2016.

Köthen, den 23.03.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Antrag auf Transfergutschein der Hochschule Anhalt
_____semester 20__

(Einreichung bis 31.03./30.09. beim Prodekan des Fachbereichs – Abrechnung bis 30.09./31.03.[1])

Projekttitel/Thema:

_____

_____

Kooperationspartner

Hochschule Anhalt	
Fachbereich	
Name des Betreuers	
Telefonnummer	
Datum und Unterschrift	

Unternehmen	
Abteilung	
Name des Betreuers	
Adresse	
Telefonnummer	

Name und Kontoverbindung des Studierenden[2]	
Name, Vorname	
Matrikelnummer	
Adresse	
Kontoinhaber	
BIC	
IBAN	
Fachbereich	
Datum und Unterschrift[3]	

[1] Gutscheine werden jahresweise ausgestellt und verlieren nach dem 31.03. des Folgejahres ihre Gültigkeit.
[2] Datenschutz-Hinweis: Ihre hier angegebenen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich von uns zur weiteren Bearbeitung der Anträge verwendet.
[3] Der Besitzer des Gutscheins verpflichtet sich
- die von der Investitionsbank vorgeschriebenen Teilnehmerdaten zu übermitteln (Ausfüllen von drei Fragebögen)
- eine Quittung für den Erhalt der Fördermittel zu übergeben

Anlage 1

Kurzbeschreibung des Projektes einschließlich Zielstellung:

_____

_____

_____

Art des Projektes:

☐ Projekt ☐ Praktikum
☐ Bachelorarbeit ☐ Masterthesis
☐ sonstiges _____

Bezug zur angewandten Forschung an der Hochschule Anhalt/Grundlage der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen:

_____

_____

_____

_____

Vermerk des Prodekans:	**Nummer des ausgegebenen Gutscheins**
☐ angenommen ☐ abgelehnt	
_____ Datum und Unterschrift	_____

Auszahlungshinweis

Erst nach Eingang folgender Unterlagen

- vollständig ausgefüllter Transfergutschein (Titel des Projektes, Kurzbeschreibung des Problems und des Lösungsweges sowie Unterschriften der Betreuer des Unternehmens und des Fachbereichs)
- Nachweis des erfolgreichen Projektabschlusses (z. B. Prüfungsprotokoll, Kurzfassung der Projektdokumentation, Titelblatt der Arbeit)
- vollständig ausgefüllter Antrag auf Transfergutschein (einschl. Bankverbindung des Studierenden)

kann die Auszahlung erfolgen.

Einreichung zur Abrechnung/Auszahlung

Weiterbildungszentrum Anhalt (WZA)
Peggy Ludwigsen
Bernburger Straße 55
06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: 03496-67-1900
Fax: 03496-67-91911
E-Mail: p.ludwigsen@wza.hs-anhalt.de

Transfergutschein

über 400 Euro (gültig bis zum xx.xx.20xx)

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Weiterbildungszentrum Anhalt (WZA)
der Hochschule Anhalt

Projekttitel

_____

_____

Kurzbeschreibung des Vorhabens

_____

_____

Hiermit bestätigen wir, dass das Projekt erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Unternehmen, Betreuer:

_____

Ort, Datum, Unterschrift

Hochschule, Betreuer:

Gutscheinnummer: _____

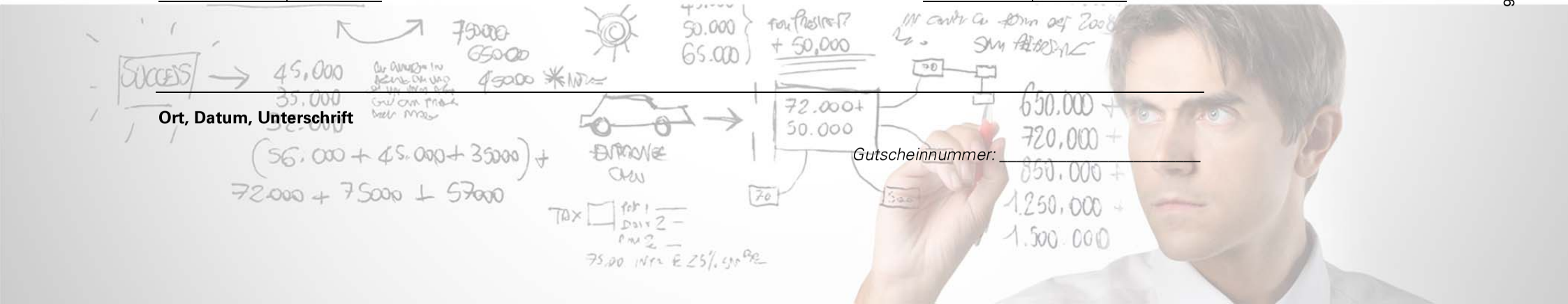

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 73/2016 vom 05.07.2016

Anlage 3

Studiengang: _____

Matrikel-Nummer: _____

Quittung über den Erhalt der Mittel für den Transfergutschein

Hiermit bestätige ich, dass mir durch die Hochschule Anhalt der Transfergutschein mit der Nummer _____ in Höhe von 400 Euro ausgezahlt worden ist.

Ich habe das Geld verwendet für

- ☐ Mietzahlungen
- ☐ Fahrtkosten
- ☐ Sachkosten wie Bücher und Büromaterial
- ☐ Sonstiges: _____

Vorname Name

Anschrift

Datum und Unterschrift

Hochschule Anhalt

SATZUNG

über die Festsetzung von

ZULASSUNGSZAHLEN für

Studienplätze im

Wintersemester 2016/2017

und im

Sommersemester 2017

vom 10.02.2016

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes Sach- sen-Anhalt vom 24. Juli 2012 (GVBl.LSA S. 297) erlässt die Hochschule Anhalt folgende Zulassungszahlenord- nung.

§ 1
Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für den nachfolgenden Studiengange der Hochschu- le Anhalt werden die Zahlen der höchstens Aufzunehmen- den (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2016/17 festgesetzt:

- Bachelor Ökotrophologie 70
- Bachelor Maschinenbau (berufsbegleitend) 55

Die Vergabe erfolgt im örtlichen Verfahren durch die Hochschule Anhalt.

§ 2
Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester

Für das Wintersemester 2016/2017 und das Som- mersemester 2017 werden keine Zulassungsbegrenzun- gen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröf- fentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt “ in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 10.02.2016 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft vom 20.04.2016.

Köthen, den 20.04.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Durchführung des

FESTSTELLUNGSVERFAHRENS

für Studiengänge mit

BESONDEREN

EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN

zum Studienjahr 2016/2017

vom 10. Februar 2016

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 26.Mai 2008 (GVBl.LSA Nr. 10/2008 S. 196) i.d.F. vom 22.06.2012 (GVBl.LSA Nr. 14/2012 S. 232) sowie der Beschlüsse des Senats der Hochschule Anhalt vom 10.02.2016 wird die nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung/Befähigung für die in Tabelle 1 aufgeführten Studiengänge zum Wintersemester 2016/17 und zum Sommersemester 2017.

§ 2
Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind Bewerber, die die Qualifikation für die Aufnahme eines Hochschulstudiums gemäß der jeweiligen Prüfungs-/ Studienordnung der in der Tabelle 1 genannten Studiengänge erworben haben und nachweisen. Die Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen, fremdsprachliche Zeugnisse in amtlich beglaubigter Übersetzung.

(2) Die Bewerbungsunterlagen für die in der Tabelle genannten Studiengänge sind fristgemäß bis zum 15. Juli 2016 (zum Wintersemester) bzw. 15. Januar 2017 (Sommersemester) und vollständig entweder als Online-Bewerbung oder auf dem Postweg der Abteilung für Studentische Angelegenheiten (ASA) der Hochschule Anhalt, Bernburger Straße 55, 06366 Köthen einzureichen. Später eingehende Anträge können nur nachrangig behandelt werden.

(3) Sofern Bewerber für Masterstudiengänge zum Wintersemester per 15.07.2016 bzw. zum Sommersemester per 15.01.2017 das vorhergehende Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen haben oder noch nicht über ein Zeugnis des Erststudienabschlusses verfügen, ist ersatzweise ein aktueller Leistungsnachweis und die Bestätigung über die Zulassung zur Abschlussarbeit einzureichen[1]. Sind diese Bewerber aktuell nicht an der Hochschule Anhalt eingeschrieben, ist zudem eine Immatrikulationsbestätigung der derzeitigen Hochschule vorzulegen.

(4) Neben dem Hauptantrag kann maximal ein Hilfsantrag gestellt werden. Über den Hilfsantrag wird nur entschieden, wenn die besondere Eignung für den im Hauptantrag genannten Studiengang nicht festgestellt werden kann und der im Hilfsantrag genannte Studiengang noch über Zulassungskapazitäten verfügt.

§ 3
Feststellungsverfahren

(1) Grundlage zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für den jeweiligen Studiengang sind die in der Anlage genannten Bedingungen.

(2) Bei der Bewertung ist der Qualifikation - Zeugnis des Erststudienabschlusses - die Majorität einzuräumen, die jeweiligen Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen. Weitere Eignungskriterien können zur Entscheidung über die Zulassung herangezogen werden.

(3) Die Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen für:
a) die sofortige Zulassung durch die ASA ohne weiteres Verfahren,
b) die Teilnahme am Feststellungsverfahren.
Wird diese Note nicht erreicht erlässt die ASA den Bescheid über die Nichtzulassung ebenfalls ohne Verfahren.

(4) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird eine Auswahlkommission, i. d. R. bestehend aus dem Studienfachberater und einem weiteren Lehr- und Prüfungsberechtigten des jeweiligen Fachbereichs gebildet. Diese bewertet entsprechend den vorgegebenen Kriterien.

(5) Das Verfahren ist bis zum 15.08.2016 (Wintersemester) bzw. 15.02.2017 (Sommersemester) abzuschließen. Das Ergebnis ist auf dem Formblatt zu dokumentieren und zu genannten Zeitpunkt dem jeweiligen Immatrikulationsamt zuzuleiten. Der Zulassungsbescheid ergeht durch die ASA, er kann mit einer Annahmeerklärung verbunden werden. Erklärt ein zugelassener Bewerber nicht fristgerecht die Annahme der Zulassung, besteht kein Anspruch auf Immatrikulation. Nicht zugelassene Bewerber erhalten einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über ihre Nichtzulassung im Ergebnis des Verfahrens.

(6) Sofern der zuständige Fachbereichsrat es als zweckmäßig erachtet und die Bewerberlage es als sinnvoll erscheinen lässt, kann ein nachträgliches (zweites) Feststellungsverfahren durchgeführt werden, das bis zum 15.09.2016 (Wintersemester) bzw. 15.03.2017 (Sommersemester) abgeschlossen sein soll.

(7) Bewerbern für Masterstudiengänge, die sich gemäß Sonderregelung des § 2 Absatz 3 beworben haben, kann ein Zulassungsbescheid nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass das Abschlusszeugnis des Erst-

[1] Gemäß der prüfungsrechtlich definierten Bearbeitungszeit von 10 Wochen sind die BA-Abschlussarbeiten selbst bis zum Ende des laufenden Sommer- bzw. Wintersemesters abzuschließen und zur Begutachtung einzureichen.

studiums bis spätestens 30.11.2016 (Wintersemester) bzw. 31.05.2017 (Sommersemester) ohne weitere Aufforderung im Studentensekretariat vorgelegt wird. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

(8) Bewerber nach Absatz 7, die das Erststudium an der Hochschule Anhalt (einschließlich Abschlussarbeit und Kolloquium) bis zum 30.09.2016 bzw. 31.03.2017 noch nicht abgeschlossen haben, melden sich zur Wahrung des Prüfungsanspruchs zum Wintersemester 2016/17 bzw. Sommersemester 2017 in ihren bisherigen Studiengang zurück. Nach fristgemäßer Vorlage des Abschlusszeugnisses bei der ASA erfolgt die Immatrikulation in den Masterstudiengang.

(9) Bewerber nach Absatz 7 aus anderen Hochschulen, die ihr Erststudium per 30.09.2016 bzw. 31.03.2017 noch nicht abgeschlossen haben, bzw. das Abschlusszeugnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlegen können, haben die Möglichkeit, sich innerhalb des genannten Einschreibungszeitraumes befristet an der HSA in dem jeweiligen Masterstudiengang einzuschreiben. Die Befristung gilt bis zum 30.11.2016 bzw. 31.05.2017 und wird bei Vorlage des Zeugnisses aufgehoben, ansonsten ist die Immatrikulation nach Fristablauf zu widerrufen, das Masterstudium gilt damit als nicht begonnen.

§ 4
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt mit ihrer Veröffentlichung im Internetportal der Hochschule Anhalt in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 10.02.2016.

Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am 02.03.2016. Die Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt “ Nr. 73/2016 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Köthen, den 02.03.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Tabelle 1

Studiengang	**zugehörige Anlage**
Bachelor Naturschutz und Landschaftsplanung (NLP)	Anlage 1
Bachelor International Business (IBS)	Anlage 2
Master Human Resource Management (MHR)	Anlage 3
Master Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (MBU)	Anlage 4
Master Naturschutz und Landschaftsplanung (MLP)	Anlage 5
Master International Trade (MTR)	Anlage 6
Master Online-Kommunikation (MOK)	Anlage 7
Master Logistik und Luftverkehrsmanagement (MLM)	Anlage 8
Master Wirtschaftsrecht (MWR)	Anlage 8
Master Maschinenbau (MMB)	Anlage 8
Master Elektro- und Informationstechnik (MET)	Anlage 8
Master Biotechnologie (MBT)	Anlage 8
Master Pharmatechnik (MPT)	Anlage 8
Master Lebensmitteltechnologie (MLT)	Anlage 8
Master Lebensmitteltechnologie (MFL - berufsbegleitend)	Anlage 8
Master Prozesstechnik (MFP - berufsbegleitend)	Anlage 8

Anlage 1

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2016/17

für den Studiengang **Bachelor** **Naturschutz und Landschaftsplanung (B.Sc.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:
□ Zulassungsantrag für Bachelor-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
□ Lebenslauf

Datum Unterschrift ASA

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 2,5	□ Bewerber wird ohne weiteres Verfahren **zugelassen**
	> 2,5	□ geht in das **Feststellungsverfahren**

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
schriftlicher Test	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 2

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2016/17

für den Studiengang **Bachelor** **International Business (B.A.)**

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:
□ Zulassungsantrag für Bachelor-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
□ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika im In- und Ausland (optional)
□ Lebenslauf
□ Sprachnachweise je nach gewähltem Sprachzweig (*Englisch, Spanisch, Russisch, Französisch*): z.B. Auslandsaufenthalt > 2 Monate, Sprachzertifikate, gute bis sehr gute Noten in den sprachlichen Unterrichtsfächern

_____	_____
Datum	Unterschrift ASA

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1.Mindestnote Zeugnis von		Keine Vorgabe

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
ggf. Eignungsgespräch*	

* Kriterien für das Einladen zum Eignungsgespräch sind z.B.: Bewerber, bei denen die eingereichten Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen; Bewerber, deren Sprachkenntnisse nicht eindeutig aus den Bewerbungsunterlagen hervorgehen.

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

_____	_____	_____
Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 3

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2016/17

für die Studiengänge **Master** - **Human Resource Management (M.Sc.)**

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des **Zeugnisses über den Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) mit Schwerpunkt im Bereich Personalmanagement (nur für Master HR) bzw. mit Schwerpunkt im Bereich Management (nur für Master BU)
□ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
□ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums
□ Lebenslauf
□ **Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches**
□ Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.)

_____	_____
Datum	Unterschrift ASA

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1.Mindestnote Erststudienabschluss	bis 2,5	□ geht in das Feststellungsverfahren
	> 2,5	□ erfüllt die Mindestanforderungen nicht – keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben	
ggf. Eignungsgespräch*	

* Kriterien für das Einladen zum Eignungsgespräch sind Bewerber mit Durchschnittsnote schlechter als 2,0; Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium; Bewerber, bei denen die eingereichten Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

_____	_____	_____
Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 4

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2016/17

für die Studiengänge **Master** - **Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (M.A.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des **Zeugnisses über den Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) mit Schwerpunkt im Bereich Management
□ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
□ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums
□ Lebenslauf
□ **Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches**
□ Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.)

Datum Unterschrift ASA

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1.Mindestnote Erststudienabschluss	bis 3,0	□ geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	□ erfüllt die Mindestanforderungen nicht – keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben	
ggf. Eignungsgespräch*	

* Kriterien für das Einladen zum Eignungsgespräch sind Bewerber mit Durchschnittsnote schlechter als 2,0; Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium; Bewerber, bei denen die eingereichten Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 5

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2016/17

für die Studiengänge **Master** - **Naturschutz und Landschaftsplanung (M.Sc.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:
□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des **Zeugnisses über den Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis) für den Studiengang Naturschutz und Landschaftsplanung oder vergleichbare Studiengänge mit mindestens 3 Jahren (6 Semestern) Regelstudienzeit
□ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
□ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums
□ Lebenslauf
□ **Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches**
□ Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.)

Datum	Unterschrift ASA

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1.Mindestnote Erststudienabschluss	bis 2,5	□ Zulassung möglich
	> 2,5	□ geht in das **Feststellungsverfahren**

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
ggf. schriftlicher Test*	

* Kriterien für das Einladen zum schriftlichen Test sind Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium (verwandte Studiengänge)

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 6

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2016/17

für den Studiengang **Master** **International Trade (MBA)**

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des **Zeugnisses über ein qualifiziert abgeschlossenes Hochschulstudium** (Abschluss Diplom, Bachelor, Master) im Umfang von mindestens 210 Credits (hilfsweise können bis zu 30 Credits noch an der Hochschule Anhalt erworben werden - § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung)
□ Nachweis über einschlägige Berufspraxis von mindestens einem Jahr
□ Lebenslauf
□ **Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches**
□ Sprachnachweis Englisch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TOEFL mit cbT mind. 250 Punkten, IELTS mit mind. 7,0 oder vergleichbare) nachzuweisen.)

_____	_____
Datum	Unterschrift ASA

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1.Mindestnote Erststudienabschluss	bis 3,0	□ geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	□ erfüllt die Mindestanforderungen nicht – keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben	
Prüfung der Einschlägigkeit der Berufspraxis	
Prüfung des Englisch-Sprachniveaus	
ggf. Eignungsgespräch*	

* Kriterien für das Einladen zum Eignungsgespräch sind Bewerber mit Durchschnittsnote schlechter als 2,0; Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium; Bewerber, bei denen die eingereichten Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung einschl. Sprachniveau nicht zulassen.

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

_____	_____	_____
Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 7

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2016/17

für den Studiengang **Master** **Online-Kommunikation (M.A.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- ☐ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- ☐ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (Bachelor oder Diplom; hilfsweise Leistungsnachweis)
- ☐ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
- ☐ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
- ☐ Lebenslauf
- ☐ **Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches**
- ☐ Sprachnachweis Deutsch (**sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde**, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (**TestDaF 4 x TDN 4**; **DSH-2** oder vergleichbare) nachzuweisen.)

Datum _____ Unterschrift ASA _____

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Mindestnote Erststudienabschluss	**bis 3,0**	☐ geht in das **Feststellungsverfahren**
	> 3,0	☐ erfüllt die Mindestanforderungen nicht – **keine Zulassung** möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber ☐ zugelassen ☐ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 8

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2016/17

für die Studiengänge **Master**

- **Logistik und Luftverkehrsmanagement (M.Sc.)**
- **Wirtschaftsrecht (LL.M.)**
- **Maschinenbau (M.Eng.)**
- **Elektro- und Informationstechnik (M.Eng)**
- **Biotechnologie (M.Sc.)**
- **Lebensmitteltechnologie (M.Sc.)**
- **Lebensmitteltechnologie (berufsbegleitend) (M.Eng.)**
- **Prozesstechnik (berufsbegleitend) (M.Eng.)**
- **Pharmatechnik (M. Sc.)**

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

☐ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge

☐ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (Bachelor oder Diplom; hilfsweise Leistungsnachweis)

☐ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)

☐ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)

☐ Lebenslauf

☐

☐ Sprachnachweis Deutsch (**sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde**, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (**TestDaF 4 x TDN 4**; **DSH-2** oder vergleichbare) nachzuweisen.)

Datum _____ Unterschrift ASA _____

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Mindestnote Erststudienabschluss	**bis 3,0**	☐ **Zulassung möglich**
	> 3,0	☐ erfüllt die Mindestanforderungen nicht – **keine Zulassung** möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber ☐ zugelassen ☐ nicht zugelassen

Datum _____ Mitglied der Auswahlkommission _____ Mitglied der Auswahlkommission _____

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

für den Studiengang

MASTER FOOD AND AGRIBUSINESS (MFA)

vom 14.01.2013

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 65/2014 vom 09.04.2014.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

In § 1 Absatz 2 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen:

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) …

(2) ~~Nachzuweisen sind darüber hinaus Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache. Als Nachweis gelten für die englische Sprache TOEFL, IELTS oder vergleichbare Abschlüsse.~~ Für den Nachweis der Kenntnisse in der deutschen Sprache gilt, dass Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, den TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 vorweisen müssen. Ersatzweise können vergleichbare Abschlüsse für die Zulassung anerkannt werden, wobei in diesem Fall im Verlaufe des ersten Studiensemesters in der Hochschule Anhalt die Feststellungsprüfung (FSP) B2 erfolgreich abzulegen ist.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2016/17 das Studium im Master-Studiengang Food & Agribusiness beginnen.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft. Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung 05.07.2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.07.2016.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 73/2015 am 05.07.2016.

Köthen, den 05.07.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF SCIENCE

für den Studiengang

DESIGN RESEARCH (MCD)

vom 10.04.2013

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 64/2014 vom 07.03.2014.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 Punkt 1c wird w.f. geändert:

(1c) Die Bewerber ~~mit Bachelorabschluss~~ müssen zudem eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des Erststudiums auf den Gebieten Architektur, Design oder vergleichbaren von i.d.R. nicht unter einem Jahr nachweisen.

§ 12 Absatz 2 wird w.f. geändert:

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die aktuell und zukünftig im Masterstudiengang Design Research an der Hochschule Anhalt immatrikuliert sind.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Internet der Hochschule Anhalt in Kraft. Die Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 73/2016 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 27.04.2016.

Köthen, den 27.04.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

für das Studienprogramm

DENKMALPFLEGE (120 LP)

im Ein-Fach-Master-Studiengang

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

und der

Hochschule Anhalt

vom 12.07.2006

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 24/2007 vom 11.07.2007.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

(1) § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird gestrichen; die Nummerierung der nachfolgenden Sätze wird entsprechend angepasst;

b) in Satz 4 (neu) wird die Zahl „40“ ersetzt durch die Zahl „35“.

(2) § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wortlaut „Kolloquium (KL)“ das Wort „Praktikum“ eingefügt;

b) in Absatz 2 wird folgender neuer Unterpunkt eingefügt:

- ein Praktikum dient dem Kennenlernen der Denkmalpflegepraxis in Form einer mehrwöchigen Mitarbeit in verschiedenen Bereichen von Landesämtern, Landesstiftungen, Architekten- und Sanierungsbüros.

(3) Folgender § 8a wird neu eingefügt:

§ 8a
Praktikum

(1) Das Modul „Praktikum in der Denkmalpflege“ ist eine berufsfeldbezogene Lehreinheit und wird in der Regel in einer universitäts-/hochschulexternen Einrichtung absolviert. Bei diesem Modul handelt es sich um ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 LP.

(2) Dieses Praktikum sollte nach der Vorlesungszeit im Sommersemester durchgeführt werden. Es wird all denjenigen empfohlen, die noch keinen Einblick in die Berufspraxis der Denkmalpflege haben. Das Praktikum wird von Universitäts-/Hochschulseite von einem Modulverantwortlichen betreut.

(3) Die Praktika werden von den Studierenden selbständig vereinbart. Vor Abschluss der Vereinbarung bzw. Aufnahme des Praktikums wird empfohlen, sich mit dem Modulverantwortlichen in Verbindung zu setzen.

(4) Voraussetzung für die Anerkennung dieses Praktikums ist die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumstätigkeit hervorgehen. Näheres hierzu ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(5) Der Praktikumsbericht ist beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen. Praktika werden nicht benotet und gehen auch nicht in die Gesamtnote ein.

(4) § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen“;

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Formen von Modul- und Modulteilleistungen und Studienleistungen im Ein-Fach-Master-Studienprogramm Denkmalpflege sind:

- Mündliche Prüfung: Verbale Überprüfung des Lehrstoffs am Ende von Lehrveranstaltungen. Sie dauert in der Regel 15 Minuten; ~~im „Mastermodul“ hingegen 30 Minuten, vergleiche dazu § 13 Abs. 5;~~
- Präsentation: Eine mindestens 15 Minuten lange Vorstellung von medial aufbereiteten Arbeitsergebnissen, etwa in Form eines Posters, ~~oder~~ einer Infotafel oder eines Videos;
- ~~Kurzreferat: Ein mündlicher Vortrag von max. 15 Minuten während einer Lehrveranstaltung oder Exkursion;~~
- ~~Referat: Ein mündlicher Vortrag von 30 bis 60 Minuten während einer Lehrveranstaltung;~~
- Schriftliche Ausarbeitung: Eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von max. 5 (Kurzreferat) bzw. 10 Seiten (Referat);
- Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von max. 25 Seiten;

- Projektarbeit: Ein schriftlich verfasster Beitrag im Rahmen eines Forschungs- oder Praxisprojekts von unterschiedlichem Umfang;
- Klausur:. Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- Praktikumsbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von max. 5 Seiten;
- Dokumentation. Zu Zwecken der wissenschaftlichen Auswertung verwendbare Befund- und Fundbeschreibung von unterschiedlichem Umfang;
- ~~Stundenprotokoll. Eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 2-4 Seiten;~~
- ~~Thesenpapier. Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2-4 Seiten;~~
- Masterarbeit. Näheres dazu unter § 13.

c) Nachfolgender Absatz 2 wird neu eingefügt; die Nummerierung der bisherigen Absätze „2“ und „3“ werden entsprechend angepasst; Absatz 4 (alt) wird gestrichen:

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- Dokumentation: Zu Zwecken der wissenschaftlichen Auswertung verwendbare Befund- und Fundbeschreibung von unterschiedlichem Umfang;
- Projektarbeit: Ein schriftlich verfasster Beitrag im Rahmen eines Forschungs- oder Praxisprojekts von unterschiedlichem Umfang;
- Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von max. 25 Seiten;
- Referat: Ein mündlicher Vortrag von 30 bis 60 Minuten während einer Lehrveranstaltung;
- Kurzreferat: ein mündlicher Vortrag von max. 15 Minuten während einer Lehrveranstaltung oder Exkursion;
- Stundenprotokoll: Eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 2-4 Seiten;
- Thesenpapier: Eine die Lehrveranstaltung vorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2-4 Seiten;
- Videoerstellung: Mitarbeit bei der filmischen Dokumentation des Praxisprojekts.

d) In Absatz 3 (neu) wird Satz 2 gestrichen.

(5) § 11 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 11
Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zum Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem , in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt wiederrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mit gerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Modulleistung/Modulteilleistung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(6) In § 13 Absatz 3 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:
Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen.

(7) Die Anlage „Studienprogrammübersicht“ wird geändert und erhält folgende Fassung (s.u.):

Artikel II

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2015/16 das Studium im Master-Studiengang Denkmalpflege (120 Leistungspunkte) in ersten Fachsemester aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, gilt weiterhin die zur Zeit der Einschreibung gültige Studien- und Prüfungsordnung.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 24.06.2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.07.2016.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 73/2015 am 05.07.2016.

Köthen, den 05.07.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage: Studienprogrammübersicht (gemäß § 7) – Masterstudiengang Denkmalpflege (120 LP)

ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung/-en	Modulvorleistungen	Modulleistungen/ Modulteilleistungen	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodul Grundlagen									
1	Grundlagen der Denkmalpflege	keine	3	5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/95	1. Sem.
Wahlpflichtbereich Brückenmodule - es sind 15 LP zu erbringen. Zu belegen sind entweder die Module der Gruppe A oder die der Gruppe B (gemäß § 7 Abs. 2 FStPO)									
2A	Epochen der Kunst und Archäologie I	keine	4	5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2. Sem.
2B	Gebäudelehre	keine	4	5	ja	nein	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	5/95	1. Sem.
3A	Epochen der Kunst und Archäologie II	keine	4	5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/95	1. Sem.
3B	Baukonstruktion	keine	4	5	ja	nein	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	5/95	1. Sem.
4A	Epochen der Kunst und Archäologie III	keine	4	5	nein	nein	Klausur oder Hausarbeit	5/95	2. Sem.
4B	Baumanagement	keine	4	5	nein	nein	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	5/95	2. Sem.
Wahlpflichtbereich I - es sind 10 LP zu erbringen									
5	Vertiefung Fachwissen Kunst und Archäologie	keine	4	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	10/95	2. oder 3. Sem.
6	Vertiefung Fachwissen Cultural Heritage	keine	4	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	10/95	2. oder 3. Sem.
Pflichtmodule									
7	Methodologie der Denkmalpflege I	keine	6	10	ja	nein	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	10/95	1. Sem.
8	Methodologie der Denkmalpflege II	Modul 7	4	5	ja	nein	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	5/95	2. Sem.
9	Methodologie der Denkmalpflege III	Modul 7 und 8	6	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung	10/95	3. Sem.
10	Denkmalmanagement	keine	6	10	ja	nein	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	10/95	3. Sem.
13	Praxisprojekt	30 LP des Programms	12	20	ja	nein	Präsentation und Dokumentation und schriftliche Ausarbeitung und Projektarbeit	0/95	2. und 3. Sem.
14	Masterarbeit	80 LP des Programms	0	30	nein	nein	MA-Arbeit und mündliche Prüfung	30/95	4. Sem.
Wahlpflichtbereich II - es sind 5 LP zu erbringen									
11	Aktuelle Probleme und Theorien der Denkmalpflege	keine	2	5	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung	0/95	3. Sem.
12	Praktikum in der Denkmalpflege	Keine	0	5	nein	nein	Praktikumsbericht	0/95	2. Sem.

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

MEMBRANE STRUCTURES (FMS)

vom 26.06.2013
Neufassung i.E. Akkreditierung
vom 15.06.2016

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.[1]

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfungsamt
§ 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung
§ 9 Studienplan und Studieninhalte
§ 10 Vermittlungsformen
§ 11 Mobilitätsfenster - entfällt

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 14 Arten der Prüfungsleistungen
§ 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
§ 20 Zusatzmodulprüfungen
§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung
§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

V. Masterarbeit

§ 27 Zweck der Masterarbeit
§ 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
§ 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
§ 31 Bewertung der Masterarbeit
§ 32 Kolloquium zur Masterarbeit - entfällt
§ 33 Wiederholung der Masterarbeit

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsregelungen
§ 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

Anlage 1: Masterurkunde
Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
Anlage 3: Diploma Supplement
Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 5: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

Allgemeiner Teil

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zugangsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Architektur, Geoinformatik, Maschinenbau, Textilingenieurwesen oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern und 240 Credits entsprechend dem Profil dieser Hochschulabschlüsse sowie eine mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit auf den genannten Gebieten. Andere Studienrichtungen und geringere Studiendauer können nach Feststellung der Eignung durch eine Zulassungskommission mit persönlicher Aussprache und Studienplan ausnahmsweise zugelassen werden. Zusätzliche Voraussetzung ist in diesem Falle die Belegung der Ergänzungsmodule des 1. Semesters. Der Studiengang ist auf 25 Teilnehmer pro Immatrikulationsjahrgang begrenzt.

(2) Der Studiengang findet in Englischer Sprache statt. Wurde das eingereichte Abschlusszeugnis des Erststudiums nicht an einer englischsprachigen Hochschule erbracht, ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Bewerber der englischen Sprache ausreichend mächtig ist, z.B. Zeugnis der Hochschulreife. Erwartet wir das Sprachniveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).

(3) Das Studium beginnt jeweils zum Sommersemester.

§ 2
Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 15 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 375 bis 450 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Membranbaukenntnissen und –fertigkeiten, die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine vertiefende Membranbau Ausbildung gewährleistet und Kenntnisse in wesentlichen Anwendungs- und/oder Forschungsfeldern vermittelt. Die studierenden Ingenieure werden befähigt Membrankonstruktionen ihrer jeweiligen Grundausbildung entsprechend zu errichten. Allen Teilnehmern wird die Komplexität des Membranbaus vom Entwurf, der statischen Berechnung, der Errichtung, des Unterhalts, bis hin zu den ökonomischen Rahmenbedingungen vermittelt. Für dieses interdisziplinäre, technisch anspruchsvolle Spezialgebiet, ist ein wesentliches Ziel, gegenseitiges Verständnis für die jeweilig andere Position und Herangehensweise zu schaffen, da hier Architektur- und Ingenieurplanung unterschiedlicher Disziplinen verschmelzen. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in der Branche sowie zur Aufnahme einer Promotion.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im weiterbildenden Studiengang Membrane Structures. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4) und der Masterarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zum Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation (AFG) den akademischen Grad

Master of Engineering
(M.Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

§ 4
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 4 Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel

im 4. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit mindestens 60 Credits nachzuweisen. Es sind 240 Credits aus Studiengängen, die in den Zulassungsvoraussetzungen genannt sind, nachzuweisen um eine Gesamtzahl von 300 Credits zu erreichen. Bei zu geringer Anzahl von Credits durch das vorausgegangene Studium können die fehlenden Credits bis zum Abschluss des Masterstudiengangs nachgewiesen werden.

(4) Das Studium enthält ein Praktikum im Umfang von 3 Wochen.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6
Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 7
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II.
Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert

die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9
Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. .

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10
Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen muss der Studierende erbringen.

§ 11
Mobilitätsfenster

- entfällt -

III.
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13
Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten** Kalendertag vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 14
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:
1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 7, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder gestalterischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(10) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(11) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(12) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 11 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 15
Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse gel-

tend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 16
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe
- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 7 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten[2] zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

---

[2] Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:
1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens 90 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

§ 18
Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme der Masterarbeit (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 19
Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20
Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21
Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 22
Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,

3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV.
Masterprüfung

§ 25
Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:
1. die Masterarbeit,
2. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
3. die Prüfungsvorleistungen (Anlage 4),

§ 26
Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7fache der Note nach Satz 1, dem 0,30fachen der Note der Masterarbeit. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

V.
Masterarbeit

§ 27
Zweck der Masterarbeit

Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 28
Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in englischer, alternativ deutscher Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 und § 30 Absatz 1 genügt.

§ 29
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. und 2. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30
Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form 2-fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben[3]. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefor-

[3] Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

dert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 31
Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32
Kolloquium zur Masterarbeit

- entfällt -

§ 33
Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 4) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI.
Schlussbestimmungen

§ 34
Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2016 in den Studiengang Membrane Structures immatrikuliert werden, gültig. Studierende, die vor dem Sommersemester 2016 in den Studiengang immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

§ 35
In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der genehmigten Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Membrane Structures vom 26.06.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 61/2013 und 63/2014 und Genehmigung der Neufassung durch den Präsidenten vom 05.07.2016.

(3) Vorliegende Neufassung veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 73/2016 am 05.07.2016.

Köthen, den 05.07.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde
Master´s Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich
Architektur Facility Management und Geoinformation

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

Membrane Structures

den Mastergrad
Master of Engineering (M.Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Architecture, Facility Management and Geoinformation

has awarded the academic degree of
Master of Engineering (M.Eng..).

after the successful completion of examinations following a course in

Membrane Structures

Ort, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung
Certificate of Examination for a Master´s Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Architektur, Facility Management und Geoinformation

die Masterprüfung im Studiengang

Membrane Structures

bestanden.

has passed all examinations on the Master's Program

Membrane Structures

Department of

Architecture, Facility Management and Geoinformation

Gesamtnote der Masterprüfung Final Grade of Examination for a Master's Degree	**X,y**
Credits	**CCC**
ECTS	**A…E**

Ort, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule **Compulsory Modules**	**Credits** **Credits**	**Noten** **Grades**
CM1 Architecture	5	X,y
CM2 Membrane Program/ Numerical Theory	5	X,y
CM3 Mechanical and Physical Properties	5	X,y
CM4 Structural Design and Detail	5	X,y
CM5 Structural Design Concepts (Dimensioning)	5	X,y
CM6 Detailing and Patterning	5	X,y
CM7 Internship Theory	5	X,y

Wahlpflichtmodule

Optional Modules

OM 1 Pneumatic Structures	5	X,y
OM 2 Building Physics	5	X,y
OM 3 Bionics	5	X,y
OM 4 Foldable and Umbrellas	5	X,y
OM 5 Membrane Surveying	5	X,y
OM 6 Experimental Structures	5	X,y

Thema der Masterarbeit:
Subject of the Master Thesis:

Masterarbeit **Master Thesis**	C	X,y

Zusatzmodule

Additional Modules

AM 1 Membrane Concepts	5	X,y
AM 2 CAD Software	5	X,y
AM 3 Structural Engineering	5	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Anlage 3

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2. First Name	«Name», «Vorname»
1.3 Date, Place of birth	«GebDatum», «GebOrt»
1.4 Student ID Number or Code	«Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification	Master of Engineering (M.Eng.)
2.2 Main Field of Study	Membrane Structures
2.3 Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences, Department of Architecture, Facility Management and Geoinformation
2.4. Language of Instruction	English

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of Qualification	Master
3.2 Official Length of Programme	2 years
3.3 Access Requirements	One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (four years); Magister/Master degree; Diplom in Civil Engineering, Architecture, Geoinformatics, Mechanical Engineering, Textile Engineering or in appropriate related field or foreign equivalent.

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study	part time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Master's Program for Membrane Structures, students are taught comprehensibly in the study of the following disciplines: Architecture and Structural Engineering in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will be put in a position to take into consideration new findings in architecture and engineering and be able to apply the demands in commercial, ecological and safety related components in the membrane industry and its related industry sector.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in membrane technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria

6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Program Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0; 1.3	for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3	for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3	for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0	for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0	for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A	best 10 %
B	next 25 %
C	next 30 %
D	next 25 %
E	last 10 % of Graduates.

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 70 %, thesis: 30 %

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for a promotion.

5.2 Professional Status

Graduates of the Master's program are competent in all aspects relating to the development of membrane constructions.
This includes the right to hold the professional title of Engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

6.2 Further Information Sources

About the institution: http://www.ims-institute.org/membrane-structure-program/master-archineerr.html

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:
Master´s Degree Certificate
Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»
Certification Date

«name»
Chair of the Examinations Committee

Anlage 4

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Membrane Structures

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen und die Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	**Semesterstunden**			**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V/Ü Präsents	**Ü** Betreut Internet	**P**				
Pflichtmodule, Compulsary Modules							
CM1 Architecture	20	30		H	E/B	-	5
CM2 Membrane Program/ Numerical Theory	20	30		H	K	60 min	5
CM3 Mechanical and Physical Properties	20	30		H	K	60 min	5
Ergänzungsmodule, Additional Modules AM optional							
AM 1 Membrane Concepts	(20)	(30)		LNW	E/B		(5)
AM 2 CAD Software	(20)	(30)		LNW	H		(5)
AM 3 Structural Engineering	(20)	(30)		LNW	M	20min	(5)
Summe 1. Fachsemester	**60**	**90**					**15**

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
CM4 Structural Design and Detail	20	30		LNW	E/B		5
CM5 Structural Design Concepts (Dimensioning)	20	30		LNW	K	60 min	5
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
OM 1 Pneumatic Structures	20	30		LNW	E/B		5
OM 4 Foldable and Umbrellas	20	30		LNW	E/B		
Summe 2. Fachsemester	60	90					**15**

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
CM6 Detailing and Patterning	20	30		LNW	E/B		5
CM7 Internship Theory,	20	Praktikum **3** Wochen		LNW	H		5
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
OM 2 Building Physics	20	30		LNW	H		5
OM 3 Bionics	20	30		LNW	H		
OM 5 Membrane Surveying	20	30		LNW	K	60min	
OM 6 Experimental Structures		30	20	LNW	E/B		
Summe 3. Fachsemester	60	60					**15**

4. Fachsemester							
Masterarbeit				§ 29	H		**15**
Summe 4. Fachsemester							**15**

Summe Studiengang gesamt	180	240					**60**

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

5 Optional

Anlage 5

Regelstudienverlauf

1. Semester	1. Woche Ergänzungsmodule (6 volle Tage) vor Ort- Vorlesungen, Übungen, Exkursion	(23) Wochen betreutes Fernstudium, Übungen Seminare, Projekte während des gesamten Semesters	(15 Credits optional)
	2. Woche (7 volle Tage) vor Ort- Vorlesungen, Übungen	(23) Wochen betreutes Fernstudium, Übungen Seminare, Projekte während des gesamten Semesters	15 Credits
2. Semester	1,5 Woche (8 volle Tage) vor Ort- Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Prüfungen	(23) Wochen betreutes Fernstudium, Übungen Seminare, Projekte während des gesamten Semesters	15 Credits
3. Semester	1,5 Woche (7 volle Tage) vor Ort- Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Prüfungen	(23) Wochen betreutes Fernstudium, Übungen Seminare, Projekte während des gesamten Semesters	15 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit		15 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Präsenzsphase, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

der ERGÄNZUNGSSATZUNG vom 22.10.2014

zur PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG vom 01. Februar 2012

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR OF SCIENCE (B.Sc.)

für den Studiengang

PHARMATECHNIK (PT)

im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der Henan Universität

vom 17.02.2016

veröffentlicht im Amtlichen Mittteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 71/2015 vom 01.09.2015.

Artikel I

In den **Anlagen 2a, 4a und 6a** wird im Pflichtmodul „Pharmabiotechnologie I und Pharmazeutische Mikrobiologie“ der Zusatz „Pharmazeutische Mikrobiologie“ gestrichen und dem Modul „Naturwissenschaftliche Grundlagen der Arzneibuchmethoden“ zugeordnet: „Naturwissenschaftliche Grundlagen der Arzneibuchmethoden und Pharmazeutische Mikrobiologie“ (siehe unten (a), (b) und (c)).

(a) Berichtigung der Anlage 2a der Ergänzungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung

- Naturwissenschaftliche Grundlagen der Arzneibuchmethoden und Pharmazeutische Mikrobiologie ~~5~~ 6 X,y
  Natural scientific Fundamentals of Pharmacopoeia Analysis and Pharmaceutical Microbiology
- Pharmabiotechnologie I ~~und Pharmazeutische Mikrobiologie~~ ~~8~~ 7 X,y
  Pharmabiotechnology I ~~and Pharmaceutical Microbiology~~

(b) Berichtigung der Anlage 4a der Ergänzungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung

Modul	Semesterwochenstunden (15 Wochen)			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
4. Fachsemester (WS)							
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Arzneibuchmethoden und Pharmazeutische Mikrobiologie	~~2~~ 3	1	~~1~~ 2	LNW	K	90 min.	~~5~~ 6
Pharmabiotechnologie I ~~und Pharmazeutische Mikrobiologie~~	~~5~~ 4	1	~~1~~ 0	LNW ~~LNW~~	K	120 min.	~~8~~ 7

(c) Berichtigung der Anlage 6a der Ergänzungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung

Modulbezeichnung deutsch	Modulbezeichnung englisch
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Arzneibuchmethoden und Pharmazeutische Mikrobiologie	Natural scientific Fundamentals of Pharmacopoeia Analysis and Pharmaceutical Microbiology
~~Pharmazeutische Mikrobiologie~~	~~Pharmaceutical Microbiology~~

Artikel II

(1) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 17.02.2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.07.2016.

(2) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 73/2016 am 05.07.2016.

Köthen, den 05.07.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium

FÜHRUNG UND KOMMUNIKATION

(ZFK)

vom 22.06.2016

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.[1]

Gliederung

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
§ 4 Studiendauer und Gliederung des Studiums
§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen
§ 7 Ablauf und Abbruch von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 10 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 11 Zertifikat und Bescheinigungen
§ 12 Ungültigkeit der Prüfung
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 14 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
§ 15 In-Kraft-Treten der Prüfungs- und Studienordnung

Anlagen

Anlage 1: Hochschulzertifikat
Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan

[1]Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 1
Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Ablauf und Struktur des berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums Führung und Kommunikation der Hochschule Anhalt. Träger des Zertifikatsstudiums ist der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen

(2) Die Rechtsgrundlage bilden der § 16 Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Zugelassen zum Studium sind grundsätzlich alle Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Weiterhin werden Personen mit einschlägig fundierter Berufserfahrung und praxisnahen Fähigkeiten und Kenntnissen von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen.

(2) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Der Studienbeginn ist in Abhängigkeit der Teilnehmerzahlen sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

(4) Für das Zertifikatsstudium bzw. für einzelne Module sind Studiengebühren zu entrichten.

§ 3
Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das berufsbegleitende Zertifikatsstudium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt. Für den Studienbeginn ist je Modul eine Mindestteilnehmerzahl von 5 erforderlich.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 Zeitstunden. Credits werden ohne Dezimalstelle vergeben, pro Modul 6. In diesem Studium können 30 Credits erworben werden, was einer Arbeitsbelastung von 750 Stunden für das Zertifikatsstudium entspricht.

(3) Das Zertifikatsstudium Führung und Kommunikation soll Berufstätigen mit Hochschulzugangsberechtigung, Hochschulabsolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. Personen mit einschlägig fundierter Berufserfahrung berufsbegleitend und praxisnah Fähigkeiten und Kenntnisse für die Aufgaben einer Fach- und Führungskraft vermitteln, wie sie im mittleren Management benötigt werden.

(4) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in einem Hochschulzertifikat ausgewiesen wird. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 10 dieser Ordnung.

(5) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch einen Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(6) Das Zertifikatsstudium kann auch ohne Prüfungsleistungen beendet werden, in diesem Fall wird an Stelle des Zertifikats eine Teilnahmebestätigung ohne Credits erteilt.

§ 4
Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der alle Module des berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums abgeschlossen werden können, beträgt 2 Semester.

(2) Das Studium besteht aus fünf Modulen und wird in deutscher Sprache durchgeführt.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die zu absolvierenden Module, die Arbeitsbelastung, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die damit verbundenen Leistungspunkte sind in der Anlage 2 festgelegt.

§ 5
Prüfungsausschuss, Prüfer

(1) Für Organisation der Prüfungen und Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss durch den jeweiligen Fachbereichsrat eingesetzt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Prüfer sind zur Bewertung der Prüfungsleistung berechtigt; Beisitzer haben eine beratende Stimme. Zu Prüfern dürfen neben Professoren nur Personen nach § 12 (4) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestellt werden. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss bestellt i. d. R. die Lehrkraft des Moduls als Prüfer. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 6
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen vergleichbarer Module eines Masterstudienganges an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für das Zertifikatsstudium vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder des Programmverantwortlichen im Einzelfall.

(3) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 10. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen.

§ 7
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 möglich:
1. Beleg (Absatz 2),
2. Präsentation und Kolloquium (Absatz 3),
3. Projekt (Absatz 4),
4. Hausarbeit (Absatz 5).

(2) Ein Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(3) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(4) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(6) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer

anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(7) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 8
Ablauf und Abbruch von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst in einer der darauffolgenden Präsenzphasen.

(2) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert.

Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 7 Absatz 1 Punkte 1 und 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 11 Absatz 1.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ende des Modulblockes unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten[2] zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	-	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	-	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	-	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	-	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	-	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

---

[2] Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens 90 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

§ 11
Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 5 Absatz 2 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 7 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

§ 12
Zertifikat und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums ist dem Studierenden ein Zertifikat nach Anlage 1 in deutscher Sprache auszustellen. Das Zertifikat enthält alle Bewertungen nach Anlage 2 sowie die erreichten Credits.

(2) Verlässt der Student die Hochschule, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(3) Ein unrechtmäßiges Hochschulzertifikat ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zertifikat oder eine Bescheinigung nach Absatz 2 zu ersetzen.

§ 13
Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 14
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Hochschulzertifikates kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 15
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12 und 13 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.
Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 16
In-Kraft-Treten der Prüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft. Sie ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2016 in das Zertifikatsstudium immatrikuliert wurden, gültig.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 27.04.2016 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 22.06.2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.07.2016.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 73/2016 am 05.07.2016.

Köthen, den 05.07.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Hochschulzertifikat

<Vorname Nachname>

VornameNachname

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum, Geburtsort

hat im Fachbereich **Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen** den

Zertifikatsstudium
Führung und Kommunikation

mit 30 Credits erfolgreich abgeschlossen.

Ort, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Leiter des Zertifikatsstudiums Prof. Dr. Vorname Name

Module		**Credits**	**Noten**
Kommunikations- und Führungskompetenzen	Communication and Leadership	6	X,y
Gesundheitsmanagement als Führungsaufgabe	Health management as integral part of executive functions	6	X,y
Digitale Kompetenzen	Digital literacy	6	X,y
Rechtsfragen im Führungsprozess	Legal aspects in leadership	6	X,y
Organisations- und Personalentwicklung	Organisational and personnel development	6	X,y

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Anlage 2

Studien- und Prüfungsplan

Modul		LVh	SSTh	Prüfungsart	Credits
M1	Kommunikations- und Führungskompetenzen	24	126	B	6
M2	Gesundheitsmanagement als Führungsaufgabe	24	126	oP (LNW)	6
M3	Digitale Kompetenzen	24	126	P	6
M4	Rechtsfragen im Führungsprozess	24	126	oP (LNW)	6
M5	Organisations- und Personalentwicklung	24	126	H	6
	Summe Zertifikatsstudium	**120**	**630**		**30**

LVh = Lehrveranstaltungsstunden/Präsenzzeiten
SSTh = Stunden Selbststudium, … (vergl. § 3 (2))

B = Beleg
P = Projekt
H = Hausarbeit
oP = ohne Prüfung
LNW = Leistungsnachweis

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

des Bachelor-Studiengangs

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

vom 06. Juni 2012

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 53/2012 vom 19.07.2012 und der Änderungssatzung vom 29.01.2014, Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 66/2014 vom 12.05.2014.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

In der **Prüfungsordnung/Anlage 4** wird das Pflichtmodul „Berufspraktikum“ vom 5. Regelsemester in das 7. Regelsemester (- für die PSO-Version mit 7 Semestern Regelstudienzeit beginnend im 6. Regelsemester) verschoben.
siehe unten (a).

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmalig im Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik mit der Prüfungsordnung vom 06.06.2012 an der Hochschule Anhalt immatrikuliert waren.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 22.07.2015 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.07.2016.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 73/2016 am 05.07.2016.

Köthen, den 05.07.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

(a) neue Anlage 4 der Prüfungsordnung

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	PK	Präsentation und Kolloquium
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	TN 90	Teilnahmenachweis 90 %
Abkürzungen:	RS	Regelsemester
	V	Anzahl der Vorlesungen je Woche
	Ü	Anzahl der Übungen je Woche
	P	Anzahl der Praktikumsstunden je Woche
	RPS	Regelprüfungssemester

Bachelor-Studiengang EIT (sieben Semester)

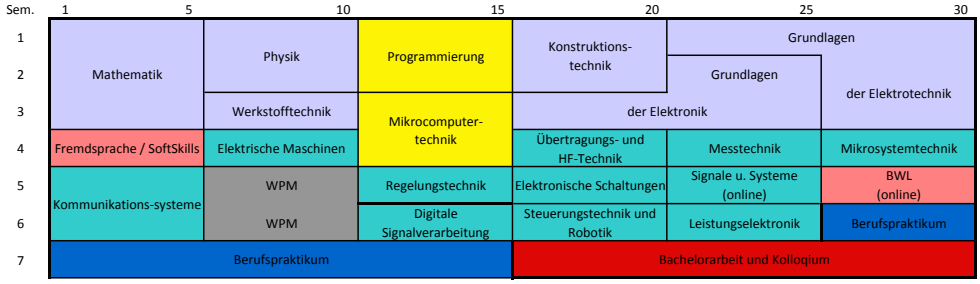

Bachelor-Studiengang EIT (acht Semester)

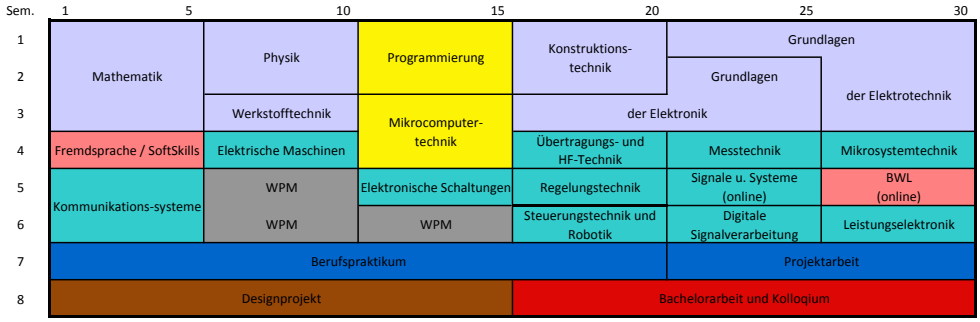

	7-Semester-Variante		8-Semester-Variante	
	Credits	**Anteile**	**Credits**	**Anteile**
Grundlagen-Module	75	36%	75	31%
Informationstechnik-Module	20	10%	20	8%
Vertiefungs-Module	60	29%	60	25%
Softskills	10	5%	10	4%
Wahlpflicht-Module	10	5%	15	6%
Berufspraktikum/Projekte	20	10%	45	19%
Bachelorarbeit und Kolloquium	15	7%	15	6%
	210	100%	240	100%

Anlage 4a: Studiengang Bachelor Elektro- und Informationstechnik (7-Semester-Version)

B. Eng. in EIT	SWS	Cred.	1. Sem. 15 Wochen V	Ü	P	Cr	2. Sem. 15 Wochen V	Ü	P	Cr	3. Sem. 15 Wochen V	Ü	P	Cr	4. Sem. 15 Wochen V	Ü	P	Cr	5. Sem. 15 Wochen V	Ü	P	Cr	6. Sem. 12 Wochen V	Ü	P	Cr	7. Sem. 18 Wochen V	Ü	P	Cr	GesStd
Grundlagenmodule																															
Mathematik 1	5	5	3	2	0	5																									75
Mathematik 2	10	10					3	2	0	5	3	2	0	5																	150
Physik	8	10	2	1	1	5	2	1	1	5																					120
Programmierung 1	4	5	1	0	3	5																									60
Programmierung 2	4	5					2	0	2	5																					60
Konstruktionstechnik	9	10	2	1	2	5	2	1	1	5																					135
Grundlagen der Elektrotechnik 1	13	15	4	3	1	10	2	2	1	5																					195
Grundlagen der Elektrotechnik 2	4	5									2	1	1	5																	60
Werkstofftechnik	4	5									3	0	1	5																	60
Grundlagen der Elektronik	11	15					3	0	1	5	4	0	3	10																	165
Summe	**72**	**85**				**30**				**30**				**25**				**0**				**0**				**0**				**0**	**1080**
Vertiefungsmodule																															
Mikrocomputertechnik	7	10									2	0	1	5	2	0	2	5													105
Übertragungstechnik/HF-Technik	4	5													2	1	1	5													60
Elektrische Maschinen	4	5													2	1	1	5													60
Messtechnik	4	5													2	1	1	5													60
Mikrosystemtechnik	5	5													3	0	2	5													75
Signale und Systeme (Online)	4	5																	2	2	0	5									60
Steuerungstechnik und Robotik	4,8	5																					4	1	1	5					72
Leistungselektronik	4	5																					3	1	1	5					60
Elektronische Schaltungen	5	5																	3	0	2	5									75
Digitale Signalverarbeitung	4	5																					3	0	2	5					60
Kommunikationssysteme	8,0	10																	2	0	2	5	3	0	2	5					120
Regelungstechnik	4,0	5																	2	1	1	5									60
Wahlpflichtmodul 1	4	5																	2	1	1	5									60
Wahlpflichtmodul 2	4,0	5																					3	1	1	5					60
Summe	**65,8**	**80**												**5**				**25**				**25**				**25**				**0**	**987**
Fachübergreifende Module																															
Soft Skills und Präsentation	8	5			1						2	2	1	0	0	2	0	5													120
Betriebswirtschaftslehre (Online)	4	5																	3	1	0	5									60
Summe	**8**	**10**				**0**				**0**				**0**				**5**				**5**				**0**				**0**	**120**
Berufspraktikum																															
Praktikum 6.+7. Semester	-	20																								5				15	0
Summe		**20**				**0**				**0**				**0**				**0**				**0**				**5**				**15**	**0**
Abschlussarbeit																															
Bachelorarbeit	-	12																												12	0
Kolloquium	-	3																												3	**0**
Summe		**15**				0				0				0				0				0				0				15	**0**
Gesamtsumme	**145,8**	**210**	**12**	**7**	**8**	**30**	**14**	**6**	**6**	**30**	**16**	**5**	**7**	**30**	**11**	**5**	**7**	**30**	**14**	**5**	**6**	**30**	**16**	**3**	**7**	**30**	**0**	**0**	**0**	**30**	**2187**
			27				**26**				**28**				**23**				**25**				**26**				**0**				
Wahlpflichtmodule																															
Programmierung eingebetteter Systeme	4	5																	2	0	2	5									60
Computernetze	4	5																	2	1	1	5									60
Anlagenautomatisierung	4,0	5																					4	0	1	5					60
Digitale Bildverarbeitung	4,0	5																					3	0	2	5					60

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden bezogen auf 15 Wochen
Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits

V = Vorlesung Ü = Übung P = Praktikum
GesStd = Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten

Anlage 4a: Studiengang Bachelor Elektro- und Informationstechnik (7-Semester-Version)
ab Matrikel 2012

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects	Stundentafel					Tafel der Prüfungen					
		RS	V	Ü	P	Credits	RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	Prüfungsvorleistungen
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement	-	-	-	-	-	3.	-	-	-	-	1 LNW Fachpraktikum
Mathematik 1	Mathematics 1	1.	3	2	0	5	1.	K	120 min	100%	Mathematik 1	1 LNW Mathematik 1
Mathematik 2	Mathematics 2	2.	3	2	0	5	2.	-	-	-	-	1 LNW Mathematik 2
		3.	3	2	0	5	3.	K	120 min	100%	Mathematik 2	1 LNW Mathematik 3
Physik	Physics	1.	2	1	1	5	1.	-	-	-	-	1 LNW Physik 1
		2.	2	1	1	5	2.	K	180 min	100%	Physik	1 LNW Physik 2
Grundlagen der Elektrotechnik 1	Fundamentals of Electrical Engineering 1	1.	4	3	1	10	1.	K	150 min	50%	Gleichstrom und elektrische Felder	1 LNW Gleichstrom und elektrische Felder
		2.	2	2	1	5	2.	K	150 min	50%	Magnetisches Feld und Wechselstrom	1 LNW Magnetisches Feld und Wechselstrom
Grundlagen der Elektrotechnik 2	Fundamentals of Electrical Engineering 2	3.	2	1	1	5	3.	K	180 min	100%	Grundlagen der Elektrotechnik 2	1 LNW Schaltvorgänge und mehrwellige Vorgänge
Programmierung 1	Programming 1	1.	1	0	3	5	1.	oP	-	-	-	1 LNW Matlab/Simulink
Programmierung 2	Programming 2	2.	2	0	2	5	2.	K	120 min	100%	Programmierung	1 LNW strukturierte und objektorientierte Programmierung
Konstruktionstechnik	Design Engineering	1.	2	1	2	5	1.	-	-	-	-	1 LNW Konstruktionstechnik 1
		2.	2	1	1	5	2.	K	120 min	100%	Konstruktionstechnik 2	1 LNW Konstruktionstechnik 2
Werkstofftechnik	Materials Science	3.	3	0	1	5	3.	K	90 min	100%	Werkstofftechnik	1 LNW Werkstofftechnik
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals of Electronics	2.	3	0	1	5	2.	K	90 min	40%	Digitaltechnik	1 LNW Digitaltechnik
		3.	3	0	1	10	3.	K	120 min	60%	Elektronik	1 LNW Elektronische Bauelemente
		3.	1	0	2							1 LNW Elektronikdesign
Mikrocomputertechnik	Microcomputer Technology	3.	2	0	1	5	3.	-	-	-	-	1 LNW Maschinenprogrammierung
		4.	2	0	2	5	4.	K	90 min	100%	Mikrocontroller	1 LNW Mikrocontroller
Übertragungstechnik/HF-Technik	Transmission Technology/High-Frequency Engineering	4.	2	1	1	5	4.	K	90 min	100%	Übertragungstechnik	1 LNW Übertragungstechnik
Soft Skills	Soft Skills	1.	0	0	1	5	1.	-	-	-	-	TN 90 Übungen Office, Photoshop
		3.	0	2	0		3.	-	-	-	-	1 LNW Englisch 1 [1]
		4.	0	2	0		4.	K	90 min	100%	Englisch [1]	1 LNW Englisch 2 [1]
		3.	1	0	1		3.	oP	-	-	-	1 LNW Präsentation
		3.	1	0	0		3.	-	-	-	-	1 LNW Literatur- und Fachinformationssysteme
Elektrische Maschinen	Electrical Machines	4.	2	1	1	5	4.	K	180 min	100%	Elektrische Maschinen	1 LNW Elektrische Maschinen
Messtechnik	Measurement Engineering	4.	2	1	1	5	4.	K	120 min	100%	Messtechnik	1 LNW Messtechnik 1 LNW Abschluss der Module "Mathe 1", "GET 1" und der LNW "Mathe 2" und "GET 2"
Mikrosystemtechnik	Microsystem Technology	4.	3	0	2	5	4.	K	120 min	100%	Mikrosystemtechnik	1 LNW Mikrosystemtechnik
Berufspraktikum	Work Experience	6.	0	0	0	20	6.	H	-	70%	Hausarbeit zum Berufspraktikum	- -
		7.	0	0	0		7.	PK	30 min	30%	PK zum Berufspraktikum	- -
Betriebswirtschaftslehre [2]	Business Administration	5.	3	1	0	5	5.	K	120 min	100%	Betriebswirtschaftslehre	1 LNW Betriebswirtschaftslehre
Signale und Systeme [2]	Signals and Systems	5.	2	2	0	5	5.	K	120 min	100%	Signale und Systeme	1 LNW Signale und Systeme 1 LNW Abschluss der Module "Mathe 2", "GET 2" und des LNW "Messtechnik"
Steuerungstechnik und Robotik	Control Engineering (open-loop) and Robotics	6.	4	1	1	5	6.	K	120 min	100%	Steuerungstechnik und Robotik	1 LNW Steuerungstechnik und Robotik
Leistungselektronik	Power Electronics	6.	3	1	1	5	6.	M	20 min	100%	Leistungselektronik	1 LNW Leistungselektronik und Exkursion(en)
Elektronische Schaltungen	Electronic Circuitry	5.	3	0	2	5	5.	K	120 min	100%	Elektronische Schaltungen	1 LNW Elektronische Schaltungen
Digitale Signalverarbeitung	Digital Signal Processing	6.	3	0	2	5	6.	K	90 min	100%	Digitale Signalverarbeitung	1 LNW Digitale Signalverarbeitung
Kommunikationssysteme	Communication Systems	5.	2	0	2	5	5.	-	-	-	-	1 LNW Kommunikationssysteme 1
		6.	3	0	2	5	6.	K	120 min	100%	Kommunikationssysteme	1 LNW Kommunikationssysteme 2
Regelungstechnik	Control Engineering (closed-loop)	5.	2	1	1	5	5.	K	180 min	100%	Regelungstechnik	1 LNW Regelungstechnik 1 LNW Abschluss der Module "Messtechnik" und "Signale und Systeme"
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1	5.	2	1	1	5	5.	-	-	100%	[3]	- -
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2	6.	3	1	1	5	6.	-	-	100%	[3]	- -
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	8.	0	0	0	12	8.	H	-	100%		5 30 -
Kolloquium	Colloquium	8.	0	0	0	3	8.	PK	-	100%		5 33 (1) -
Summen	-	-	**83**	**31**	**41**	**210**	-	-	-	-		- -

Soft Skills	Soft Skills	1.	0	0	1	5	1.	-	-	-	-	TN 90	Übungen Office, Photoshop
		1.	0	0	2		1.	-	-	-	-	1 LNW	Deutsch als Fremdsprache 1 [1]
		2.	0	0	2		2.	-	-	-	-	1 LNW	Deutsch als Fremdsprache 2 [1]
		3.	0	0	2		3.	-	-	-	-	1 LNW	Deutsch als Fremdsprache 3 [1]
		4.	0	0	2		4.	K	90 min	100%	Deutsch als Fremdsprache 4 [1]	1 LNW	Deutsch als Fremdsprache 4 [1]
		3.	1	0	1		3.	oP	-	-	-	1 LNW	Präsentation
		3.	1	0	0		3.	-	-	-	-	1 LNW	Literatur- und Fachinformationssysteme

[1] Ausbildung in einer Fremdsprache
(für Bildungsinländer: "Englisch")
(für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache")

[2] Online-Lehrveranstaltung
[3] siehe aktuelle Liste des Fachbereichs

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects	Stundentafel					Tafel der Prüfungen					
		RS	V	Ü	P	Credits	RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	Prüfungsvorleistungen
Programmierung eingebetteter Systeme	Programming of Embedded Systems	5.	2	0	2	5	5.	B	-	100%	Programmierung eingebetteter Systeme	1 LNW Programmierung eingebetteter Systeme
Computernetze	Computer Networks	5.	2	1	1	5	5.	K	120 min	100%	Computernetze	1 LNW Computernetze
Anlagenautomatisierung	Plant Automation	6.	3	0	1	5	6.	K	120 min	100%	Anlagenautomatisierung	1 LNW Anlagenautomatisierung
Digitale Bildverarbeitung	Digital Image Processing	6.	2	0	1	5	6.	K	90 min	100%	Digitale Bildverarbeitung	1 LNW Digitale Bildverarbeitung

Anlage 4b: Studiengang Bachelor Elektro- und Informationstechnik (8-Semester-Version)

B. Eng. in EIT	SWS	Cred.	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.								8. Sem.				GesStd
			15 Wochen			Cr	15 Wochen			Cr	15 Wochen			Cr	15 Wochen			Cr	15 Wochen			Cr	15 Wochen			Cr	8 Wochen			7 Wochen			Cr	8 Wochen			Cr	
			V	Ü	P		V	Ü	P		V	Ü	P		V	Ü	P		V	Ü	P		V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P		
Grundlagenmodule																																							
Mathematik 1	5	5	3	2	0	5																																	75
Mathematik 2	10	10					3	2	0	5	3	2	0	5																									150
Physik	8	10	2	1	1	5	2	1	1	5																													120
Programmierung 1	4	5	1	0	3	5																																	60
Programmierung 2	4	5					2	0	2	5																													60
Konstruktionstechnik	9	10	2	1	2	5	2	1	1	5																													135
Grundlagen der Elektrotechnik 1	13	15	4	3	1	10	2	2	1	5																													195
Grundlagen der Elektrotechnik 2	4	5									2	1	1	5																									60
Werkstofftechnik	4	5									3	0	1	5																									60
Grundlagen der Elektronik	11	15					3	0	1	5	4	0	3	10																									165
Summe	**72**	**85**				**30**				**30**				**25**				**0**				**0**				**0**							**0**				**0**	**1080**
Vertiefungsmodule																																							
Mikrocomputertechnik	7	10									2	0	1	5	2	0	2	5																					105
Übertragungstechnik/HF-Technik	4	5													2	1	1	5																					60
Elektrische Maschinen	4	5													2	1	1	5																					60
Messtechnik	4	5													2	1	1	5																					60
Mikrosystemtechnik	5	5													3	0	2	5																					75
Signale und Systeme (Online)	4	5																	2	2	0	5																	60
Steuerungstechnik und Robotik	5	5																					3	1	1	5													75
Leistungselektronik	4	5																					2	1	1	5													60
Elektronische Schaltungen	5	5																	3	0	2	5																	75
Digitale Signalverarbeitung	4	5																					2	0	2	5													60
Kommunikationssysteme	8,0	10																	2	0	2	5	2	0	2	5													120
Regelungstechnik	4,0	5																	2	1	1	5																	60
Projektarbeit	7,5	10																												0	0	16	10						112
Designprojekt	13,3	15																																0	0	25	15		200
Wahlpflichtmodul 1	4	5																	2	1	1	5																	60
Wahlpflichtmodul 2	4,0	5																					2	1	1	5													60
Wahlpflichtmodul 3	4,0	5																					2	1	1	5													60
Summe	**90,8**	**110**												**5**				**25**				**25**				**30**							**10**				**15**	**1362**
Fachübergreifende Module																																							
Soft Skills und Präsentation	8	5			1						2	2	1	0	0	2	0	5																					120
Betriebswirtschaftslehre (Online)	4	5																	3	1	0	5																	60
Summe	**8**	**10**				**0**				**0**				**0**				**5**				**5**				**0**							**0**				**0**	**120**
Berufspraktikum																																							
Praktikum 7. Semester	-	20																															20						0
Summe		**20**				**0**				**0**				**0**				**0**				**0**				**0**							**20**				**0**	**0**
Abschlussarbeit																																							
Bachelorarbeit	-	12																																			12		0
Kolloquium	-	3																																			3		**0**
Summe		**15**				0				0				0				0				0				0							0				15	**0**
Gesamtsumme	**170,8**	**240**	12	7	8	**30**	14	6	6	**30**	16	5	7	**30**	11	5	7	**30**	14	5	6	**30**	13	4	8	**30**	0	0	0	0	0	16	**30**	0	0	25	**30**	**2562**
			27				26				28				23				25				25				0			16				25				
Wahlpflichtmodule																																							
Programmierung eingebetteter Systeme	4	5																	2	0	2	5																	60
Computernetze	4	5																	2	1	1	5																	60
Anlagenautomatisierung	4,0	5																					3	0	1	5													60
Digitale Bildverarbeitung	4,0	5																					2	0	2	5													60
Kommunikationsnetze	4,0	5																					2	1	1	5													60
Physikalische Technik	5,0	5																					3	1	1	5													75

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden bezogen auf 15 Wochen
Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits

V = Vorlesung Ü = Übung P = Praktikum
GesStd = Lehrveranstaltungsstunden à 45 Minuten

Anlage 4b: Studiengang Bachelor Elektro- und Informationstechnik (8-Semester-Version)
ab Matrikel 2012

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects	Stundentafel RS	V	U	P	Credits	Tafel der Prüfungen RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	Prüfungsvorleistungen
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	Fachpraktikum
Mathematik 1	Mathematics 1	1.	3	2	0	5	1.	K	120 min	100%	Mathematik 1	LNW Mathematik 1
Mathematik 2	Mathematics 2	2.	3	2	0	5	2.	-	-	-	-	LNW Mathematik 2
		3.	3	2	0	5	3.	K	120 min	100%	Mathematik 2	LNW Mathematik 3
Physik	Physics	1.	2	1	1	5	1.	-	-	-	-	LNW Physik 1
		2.	2	1	1	5	2.	K	180 min	100%	Physik	LNW Physik 2
Grundlagen der Elektrotechnik 1	Fundamentals of Electrical Engineering 1	1.	4	3	1	10	1.	K	150 min	50%	Gleichstrom und elektrische Felder	LNW Gleichstrom und elektrische Felder
		2.	2	2	1	5	2.	K	150 min	50%	Magnetisches Feld und Wechselstrom	LNW Magnetisches Feld und Wechselstrom
Grundlagen der Elektrotechnik 2	Fundamentals of Electrical Engineering 2	3.	2	1	1	5	3.	K	180 min	100%	Grundlagen der Elektrotechnik 2	LNW Schaltvorgänge und mehrwellige Vorgänge
Programmierung 1	Programming 1	1.	1	0	3	5	1.	oP	-	-	-	LNW Matlab/Simulink
Programmierung 2	Programming 2	2.	2	0	2	5	2.	K	120 min	100%	Programmierung	LNW strukturierte und objektorientierte Programmierung
Konstruktionstechnik	Design Engineering	1.	2	1	2	5	1.	-	-	-	-	LNW Konstruktionstechnik 1
		2.	2	1	1	5	2.	K	120 min	100%	Konstruktionstechnik 2	LNW Konstruktionstechnik 2
Werkstofftechnik	Materials Science	3.	3	0	1	5	3.	K	90 min	100%	Werkstofftechnik	LNW Werkstofftechnik
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals of Electronics	2.	3	0	1	5	2.	K	90 min	40%	Digitaltechnik	LNW Digitaltechnik
		3.	3	0	1	10	3.	K	120 min	60%	Elektronik	LNW Elektronische Bauelemente
		3.	1	0	2							LNW Elektronikdesign
Mikrocomputertechnik	Microcomputer Technology	3.	2	0	1	5	3.	-	-	-	-	LNW Maschinenprogrammierung
		4.	2	0	2	5	4.	K	90 min	100%	Mikrocontroller	LNW Mikrocontroller
Übertragungstechnik/HF-Technik	Transmission Technology/High-Frequency Engineering	4.	2	1	1	5	4.	K	90 min	100%	Übertragungstechnik	LNW Übertragungstechnik
Soft Skills	Soft Skills	1.	0	0	1	5	1.	-	-	-	-	TN 90 Übungen Office, Photoshop
		3.	0	2	0		3.	-	-	-	-	LNW Englisch 1 [1]
		4.	0	2	0		4.	K	90 min	100%	Fremdsprache [1]	LNW Englisch 2 [1]
		3.	1	0	1		3.	oP	-	-	-	LNW Präsentation
		3.	1	0	0		3.	-	-	-	-	LNW Literatur- und Fachinformationssysteme
Elektrische Maschinen	Electrical Machines	4.	2	1	1	5	4.	K	180 min	100%	Elektrische Maschinen	LNW Elektrische Maschinen
Messtechnik	Measurement Engineering	4.	2	1	1	5	4.	K	120 min	100%	Messtechnik	LNW Messtechnik
												LNW Abschluss der Module "Mathe 1", "GET 1" und der LNW "Mathe 2" und "GET 2"
Mikrosystemtechnik	Microsystem Technology	4.	3	0	2	5	4.	K	120 min	100%	Mikrosystemtechnik	LNW Mikrosystemtechnik
Berufspraktikum	Work Experience	7.1	0	0	0	20	7.1	H	-	70%	Hausarbeit zum Berufspraktikum	- -
							-	PK	30 min	30%	PK zum Berufspraktikum	- -
Betriebswirtschaftslehre [1]	Business Administration	5.	3	1	0	5	5.	K	120 min	100%	Betriebswirtschaftslehre	LNW Betriebswirtschaftslehre
Signale und Systeme [2]	Signals and Systems	5.	2	2	0	5	5.	K	120 min	100%	Signale und Systeme	LNW Signale und Systeme
												LNW Abschluss der Module "Mathe 2", "GET 2" und des LNW "Messtechnik"
Steuerungstechnik und Robotik	Control Engineering (open-loop) and Robotics	6.	3	1	1	5	6.	K	120 min	100%	Steuerungstechnik und Robotik	LNW Steuerungstechnik und Robotik
Leistungselektronik	Power Electronics	6.	2	1	1	5	6.	M	20 min	100%	Leistungselektronik	LNW Leistungselektronik und Exkursion(en)
Elektronische Schaltungen	Electronic Circuitry	5.	3	0	2	5	5.	K	120 min	100%	Elektronische Schaltungen	LNW Elektronische Schaltungen
Digitale Signalverarbeitung	Digital Signal Processing	6.	2	0	2	5	6.	K	90 min	100%	Digitale Signalverarbeitung	LNW Digitale Signalverarbeitung
Kommunikationssysteme	Communication Systems	5.	2	0	2	5	5.	-	-	-	-	LNW Kommunikationssysteme 1
		6.	2	0	2	5	6.	K	120 min	100%	Kommunikationssysteme	LNW Kommunikationssysteme 2
Regelungstechnik	Control Engineering (closed-loop)	5.	2	1	1	5	5.	K	180 min	100%	Regelungstechnik	LNW Regelungstechnik
												LNW Abschluss der Module "Messtechnik" und "Signale und Systeme"
Projektarbeit	Project	7.2	0	0	16	10	7.2	PRO	-	100%	Projekt	- -
Designprojekt	Design Project	8.	0	0	25	15	8.	PRO	-	100%	Designprojekt	- -
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1	5.	2	1	1	5	5.	-	-	100%	[3]	- -
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2	6.	2	1	1	5	6.	-	-	100%	[3]	- -
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subjects 3	6.	2	1	1	5	6.	-	-	100%	[3]	- -
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	8.	0	0	0	12	8.	H	-	100%	-	6 30 -
Kolloquium	Colloquium	8.	0	0	0	3	8.	PK	-	100%	-	5 33 (1) -
Summen	-	**-**	**80**	**32**	**83**	**240**	-	-	-	-	-	- -

Soft Skills	Soft Skills	1.	0	0	1	5	1.	-	-	-	-	TN 90 Übungen Office, Photoshop
		1.	0	1	0		1.	-	-	-	-	LNW Deutsch als Fremdsprache 1 [1]
		2.	0	1	0		2.	-	-	-	-	LNW Deutsch als Fremdsprache 2 [1]
		3.	0	1	0		3.	-	-	-	-	LNW Deutsch als Fremdsprache 3 [1]
		4.	0	1	0		4.	K	90 min	100%	Deutsch als Fremdsprache [1]	LNW Deutsch als Fremdsprache 4 [1]
		3.	1	0	1		3.	oP	-	-	-	LNW Präsentation
		3.	1	0	0		3.	-	-	-	-	LNW Literatur- und Fachinformationssysteme

[1] Ausbildung in einer Fremdsprache
(für Bildungsinländer: "Englisch")
(für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache")

[2] Online-Lehrveranstaltung

[3] siehe aktuelle Liste des Fachbereichs

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects	Stundentafel RS	V	U	P	Credits	Tafel der Prüfungen RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	Prüfungsvorleistungen
Programmierung eingebetteter Systeme	Programming of Embedded Systems	5.	2	0	2	5	5.	B	-	100%	Programmierung eingebetteter Systeme	LNW Programmierung eingebetteter Systeme
Computernetze	Computer Networks	5.	2	1	1	5	5.	K	120 min	100%	Computernetze	LNW Computernetze
Anlagenautomatisierung	Plant Automation	6.	3	0	1	5	6.	K	120 min	100%	Anlagenautomatisierung	LNW Anlagenautomatisierung
Digitale Bildverarbeitung	Digital Image Processing	6.	2	0	1	5	6.	K	90 min	100%	Digitale Bildverarbeitung	LNW Digitale Bildverarbeitung
Kommunikationsnetze	Communication Networks	6.	2	1	1	5	6.	K	120 min	100%	Kommunikationsnetze	LNW Kommunikationsnetze
Physikalische Technik	Physical Technology	6.	3	1	1	5	6.	K	90 min	100%	Physikalische Technik	LNW Physikalische Technik

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

des Bachelor-Studiengangs

MEDIENTECHNIK (MEDIA TECHNOLOGY)

vom 06. Juni 2012

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 53/2012 vom 19.07.2012 und der Änderungssatzung vom 22.07.2015, Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 71/2015 vom 01.09.2015.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

In der **Prüfungsordnung/Anlage 4** wird das Pflichtmodul „Berufspraktikum“ vom 5. Regelsemester in das 7. Regelsemester beginnend im 6. Regelsemester verschoben.
siehe unten (a).

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmalig im Bachelorstudiengang Medientechnik mit der Prüfungsordnung vom 06.06.2012 an der Hochschule Anhalt immatrikuliert waren.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 30.03.2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.07.2016.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 73/2016 am 05.07.2016.

Köthen, 05.07.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

(a) neue Anlage 4 der Prüfungsordnung-Studienablauf-

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Medientechnik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	PK	Präsentation und Kolloquium
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	TN 90	Teilnahmenachweis 90 %
Abkürzungen:	RS	Regelsemester
	V	Anzahl der Vorlesungen je Woche
	Ü	Anzahl der Übungen je Woche
	P	Anzahl der Praktikumsstunden je Woche
	RPS	Regelprüfungssemester

Bachelor-Studiengang Medientechnik

Sem.	1 – 5	5 – 10	10 – 15	15 – 20	20 – 25	25 – 30
1	Mathematik	Physik	Program-mierung	Grundlagen der Medientechnik	Grundlagen der	
2				Audiotechnik	Grundlagen der	Elektrotechnik
3	Konstruktionstechnik	Medienproduktions-technik	Mikrocompu-tertechnik	Broadcast Systemtechnik	Elektronik	
4	Videotechnik	Informationsverarbei-tung Audio-Video		HDTV Digital Cinema	Messtechnik	Fremdsprache/ Softskills
5	Kommuni-kations-systeme	Medienarchive	WPM	Elektronische Schaltungen	Internetsuchmaschinen (Online)	BWL (Online)
6		Radio- und Fernsehtechnik	WPM	Planung studio-technischer Anlagen	Digitale Signalverarbeitung	Berufspraktikum
7	Berufspraktikum			Bachelorarbeit und Kolloqium		

	Credits	Anteile
Grundlagen-Module	60	29%
Informationstechnik-Module	25	12%
Vertiefungs-Module	70	33%
Softskills	10	5%
Wahlpflicht-Module	10	5%
Berufspraktikum	20	10%
Bachelorarbeit und Kolloquium	15	7%
	210	100%

Anlage 4: Studiengang Bachelor Medientechnik

B. Eng. in MT	SWS	Cred.	1. Sem. 15 Wochen V	Ü	P	Cr	2. Sem. 15 Wochen V	Ü	P	Cr	3. Sem. 15 Wochen V	Ü	P	Cr	4. Sem. 15 Wochen V	Ü	P	Cr	5. Sem. 15 Wochen V	Ü	P	Cr	6. Sem. 12 Wochen V	Ü	P	Cr	7. Sem. 18 Wochen V	Ü	P	Cr	GesStd
Grundlagenmodule																															
Mathematik 1	5	5	3	2	0	5																									75
Mathematik 2	5	5					3	2	0	5																					75
Physik	8	10	2	1	1	5	2	1	1	5																					120
Grundlagen der Elektrotechnik	13	15	4	3	1	10	2	2	1	5																					195
Grundlagen der Medientechnik	4	5	2	1	1	5																									60
Programmierung 1	4	5	1	0	3	5																									60
Programmierung 2	4	5					2	0	2	5																					60
Konstruktionstechnik	5	5									2	1	2	5																	75
Grundlagen der Elektronik	11	15					3	0	1	5	4	0	3	10																	165
Summe	**59**	**70**				**30**				**25**				**15**				**0**				**0**				**0**				**0**	**885**
Vertiefungsmodule																															
Audiotechnik	5	5					2	1	2	5																					75
Medienproduktionstechnik	5	5									3	1	1	5																	75
Broadcastsystemtechnik	5	5									3	1	1	5																	75
Mikrocomputertechnik	7	10									2	0	1	5	2	0	2	5													105
Videotechnik	6	5													3	1	2	5													90
Informationsverarbeitung Audio/Video	6	5													3	1	2	5													90
HDTV- und Digital Cinema	4	5													2	1	1	5													60
Messtechnik	4	5													2	1	1	5													60
Internetsuchmaschinen	4	5																	2	2	0	5									60
Radio- und Fernsehtechnik	4,8	5																					3	1	2	5					72
Planung studiotechnischer Anlagen	4,8	5																					3	1	2	5					72
Digitale Signalverarbeitung	4	5																					3	0	2	5					60
Elektronische Schaltungen	5	5																	3	0	2	5									75
Kommunikationssysteme	8,0	10																	2	0	2	5	3	0	2	5					120
Medienarchive	4,0	5																	2	1	1	5									60
Wahlpflichtmodul 1	4	5																	2	1	1	5									60
Wahlpflichtmodul 2	4,0	5																					3	1	1	5					60
Summe	**84,6**	**95**				**0**				**5**				**15**				**25**				**25**				**25**				**0**	**1269**
Fachübergreifende Module																															
Soft Skills und Präsentation	8	5			1						2	2	1	0	0	2	0	5													120
Betriebswirtschaftslehre (Online)	4	5																	2	2	0	5									60
Summe	**12**	**10**				**0**				**0**				**0**				**5**				**5**				**0**				**0**	**180**
Berufspraktikum																															
Praktikum 6.+7. Semester	-	20																				0				5				15	0
Summe		**20**				**0**				**0**				**0**				**0**				**0**				**5**				**15**	**0**
Abschlussarbeit																															
Bachelorarbeit	-	12																												12	0
Kolloquium	-	3																												3	0
Summe		**15**				0				0				0				0				0				0				**15**	**0**
Gesamtsumme	**155,6**	**210**	**12 7 7**			**30**	**14 6 7**			**30**	**16 5 9**			**30**	**12 6 8**			**30**	**13 6 6**			**30**	**15 3 9**			**30**	**0 0 0**			**30**	**2334**
			26				**27**				**30**				**26**				**25**				**27**				**0**				
Wahlpflichtmodule																															
Veranstaltungstechnik	3,2	5																					2	0	2	5					48
Übertragungstechnik/HF-Technik	3,2	5																					2	1	1	5					48
AV-Medienproduktion	6,0	5																	3	1	2	5									90
Mediensysteme im Sport	6,0	5																	3	1	2	5									90

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden bezogen auf 15 Wochen
Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits

V = Vorlesung Ü = Übung P = Praktikum
GesStd = Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten

Anlage 4: Studiengang Bachelor Medientechnik
ab Matrikel 2012

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects	Stundentafel					Tafel der Prüfungen						
		RS	V	Ü	P	Credits	RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	Prüfungsvorleistungen	
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement	-	-	-	-	-	3.	-	-	-	-	1 LNW	Fachpraktikum
Mathematik 1	Mathematics 1	1.	3	2	0	5	1.	K	150 min	100%	Mathematik 1	1 LNW	Mathematik 1
Mathematik 2	Mathematics 2	2.	3	2	0	5	2.	K	150 min	100%	Mathematik 2	1 LNW	Mathematik 2
Physik	Physics	1.	2	1	1	5	1.	-	-	-	-	1 LNW	Physik 1
		2.	2	1	1	5	2.	K	180 min	100%	Physik	1 LNW	Physik 2
Grundlagen der Elektrotechnik	Fundamentals of Electrical Engineering	1.	4	3	1	10	1.	K	150 min	50%	Gleichstrom und elektrische Felder	1 LNW	Gleichstrom und elektrische Felder
		2.	2	2	1	5	2.	K	150 min	50%	Magnetisches Feld und Wechselstrom	1 LNW	Magnetisches Feld und Wechselstrom
Grundlagen der Medientechnik	Fundamentals of Media Technology	1.	2	1	1	5	1.	K	120 min	100%	Grundlagen der Medientechnik	1 LNW	Grundlagen der Medientechnik
Programmierung 1	Programming 1	1.	1	0	3	5	1.	oP	-	-	-	1 LNW	Matlab/Simulink
Programmierung 2	Programming 2	2.	2	0	2	5	2.	K	120 min	100%	Programmierung	1 LNW	strukturierte und objektorientierte Programmierung
Konstruktionstechnik	Design Engineering	3.	2	1	2	5	3.	K	90 min	100%	Konstruktionstechnik	1 LNW	Konstruktionstechnik
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals of Electronics	2.	3	0	1	5	2.	K	90 min	40%	Digitaltechnik	1 LNW	Digitaltechnik
		3.	3	0	1	10	3.	K	120 min	60%	Elektronik	1 LNW	Elektronische Bauelemente
		3.	1	0	2							1 LNW	Elektronikdesign
Audiotechnik	Audio Technology	2.	2	1	2	5	2.	K	120 min	100%	Audiotechnik	1 LNW	Audiotechnik
Medienproduktionstechnik	Media Production Technology	3.	3	1	1	5	3.	K	120 min	100%	Medienproduktionstechnik	1 LNW	Medienproduktionstechnik
Broadcastsystemtechnik	Broadcast Technology	3.	3	1	1	5	3.	K	120 min	100%	Broadcastsystemtechnik	1 LNW	Broadcastsystemtechnik
Mikrocomputertechnik	Microcomputer Technology	3.	2	0	1	5	3.	-	-	-	-	1 LNW	Maschinenprogrammierung
		4.	2	0	2	5	4.	K	90 min	100%	Mikrocontroller	1 LNW	Mikrocontroller
Videotechnik	Video Technology	4.	3	1	2	5	4.	K	120 min	100%	Videotechnik	1 LNW	Videotechnik
Informationsverarbeitung Audio/Video	Information Processing Audio/Video	4.	3	1	2	5	4.	K	120 min	100%	Informationsverarbeitung Audio/Video	1 LNW	Informationsverarbeitung Audio/Video
HDTV- und Digital Cinema	HDTV and Digital Cinema	4.	2	1	1	5	4.	K	120 min	100%	HDTV- und Digital Cinema	1 LNW	HDTV- und Digital Cinema
Messtechnik	Measurement Engineering	4.	2	1	1	5	4.	K	120 min	100%	Messtechnik	1 LNW	Messtechnik
												1 LNW	Abschluss der Module "Mathe 1", "GET" und des LNW "Mathe 2"
Soft Skills	Soft Skills	1.	0	0	1	5	1.	-	-	-	-	TN 90	Übungen Office, Photoshop
		3.	0	2	0		3.	-	-	-	-	1 LNW	Englisch 1 [1])
		4.	0	2	0		4.	K	90 min	100%	Englisch [1])	1 LNW	Englisch 2 [1])
		3.	1	0	1		3.	-	-	-	-	1 LNW	Präsentation
		3.	1	0	0		3.	-	-	-	-	1 LNW	Literatur- und Fachinformationssysteme
Internetsuchmaschinen	Internet Search Tools	5.	2	2	0	5	5.	B	-	100%	Web-Programmierung	1 LNW	Web-Programmierung
Betriebswirtschaftslehre [2])	Business Administration	5.	2	2	0	5	5.	K	120 min	100%	Betriebswirtschaftslehre	1 LNW	Betriebswirtschaftslehre
Radio- und Fernsehtechnik	Radio And Television Technology	6.	2	1	2	5	6.	K	120 min	100%	Radio- und Fernsehtechnik	1 LNW	Radio- und Fernsehtechnik
Planung studiotechn. Anlagen	Planning Studio Technical Equipment	6.	2	1	2	5	6.	K	120 min	100%	Planung studiotechnischer Anlagen	1 LNW	Planung studiotechnischer Anlagen
Digitale Signalverarbeitung	Digital Signal Processing	6.	2	0	2	5	6.	K	90 min	100%	Digitale Signalverarbeitung	1 LNW	Digitale Signalverarbeitung
Elektronische Schaltungen	Electronic Circuitry	5.	3	0	2	5	6.	K	120 min	100%	Elektronische Schaltungen	1 LNW	Elektronische Schaltungen
Kommunikationssysteme	Communication Systems	5.	2	0	2	5	5.	-	-	-	-	1 LNW	Kommunikationssysteme 1
		6.	4	0	4	5	6.	K	120 min	100%	Kommunikationssysteme	1 LNW	Kommunikationssysteme 2
Medienarchive	Media Archive	5.	3	1	2	5	5.	K	120 min	100%	Medienarchive	1 LNW	Medienarchive
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1	5.	2	1	1	5	5.	-	-	100%	[3])	-	-
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2	6.	3	1	2	5	6.	-	-	100%	[3])	-	-
Berufspraktikum	Work Experience	7.	0	0	0	20	7.	H	-	70%	Hausarbeit zum Berufspraktikum	-	-
			0	0	0			PK	30 min	30%	PK zum Berufspraktikum	-	-
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	7.	0	0	0	12	8.	H	-	100%		§ 30	-
Kolloquium	Colloquium	7.	0	0	0	3	8.	PK	-	100%		§ 33 (1)	-
Summen	-	-	**81**	**33**	**50**	**210**	-	-	-	-		-	-

Soft Skills	Soft Skills	1.	0	0	1	5	1.	-	-	-	-	TN 90	Übungen Office, Photoshop
		1.	0	0	2		1.	-	-	-	-	1 LNW	Deutsch als Fremdsprache 1 [1])
		2.	0	0	2		2.	-	-	-	-	1 LNW	Deutsch als Fremdsprache 2 [1])
		3.	0	0	2		3.	-	-	-	-	1 LNW	Deutsch als Fremdsprache 3 [1])
		4.	0	0	2		4.	K	90 min	100%	Deutsch als Fremdsprache [1])	1 LNW	Deutsch als Fremdsprache 4 [1])
		3.	1	0	1		3.	-	-	-	-	1 LNW	Präsentation
		3.	1	0	0		3.	-	-	-	-	1 LNW	Literatur- und Fachinformationssysteme

[1]) "Englisch" für Bildungsinländer
"Deutsch als Fremdsprache" für Bildungsausländer

[2]) Online-Lehrveranstaltung
[3]) siehe aktuelle Liste des Fachbereichs

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects	Stundentafel					Tafel der Prüfungen						
		RS	V	Ü	P	Credits	RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	Prüfungsvorleistungen	
Veranstaltungstechnik	Event Technology	6.	2	0	2	5	6.	K	120 min	100%	Veranstaltungstechnik	1 LNW	Veranstaltungstechnik
Übertragungstechnik/HF-Technik	Transmission Technology/High-Frequency	6.	2	1	1	5	6.	K	90 min	100%	Übertragungstechnik/HF-Technik	1 LNW	Übertragungstechnik/HF-Technik
AV-Medienproduktion	AV Media Production	5	3	1	2	5	5	K	120 min	100%	AV-Medienproduktion	1 LNW	AV-Medienproduktion
Mediensysteme im Sport	Media Systems on Sports	5	3	1	2	5	5	K	90 min	100%	Mediensysteme im Sport	1 LNW	Mediensysteme im Sport

SATZUNG

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang

Maschinenbau

vom 06. Juni 2012

(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 55/2012 vom 08.08.2012.)

und Änderungssatzung vom 29.Januar 2014

(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 66/2014)

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.f.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010, S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Anlage 4 wird geändert.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2016 erstmalig in den Bachelorstudiengang Maschinenbau mit der Prüfungsordnung vom 25.01.2012 eingeschrieben sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.
Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 30.03..2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.07.2016.

Köthen, den 05.07.2016

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

PSO Bachelor Maschinenbau (7-Semester Variante) Anlage 4

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
SoftSkills (Teil 1)	0	2	2	LNW, TH80 1)			5
Mathematik 1	3	2	0	LNW	K	120 min.	5
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Mechanik 1	3	2	0	LNW	K	120 min.	5
Werkstofftechnik (Teil 1)	2	1	1	LNW			5
Computer Aided Design (CAD) (Teil 1)	2	0	2	LNW			5
Summe 1. Fachsemester	12	8	6				30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Soft Skills (Teil 2)	0	4	0	LNW, TN80 2)	K	90 min.	5
Mathematik 2 (Teil 1)	3	2	1	LNW			5
Programmierung 1	2	0	2		K	120 min.	5
Technische Mechanik 2 (Teil 1)	3	2	0	LNW			5
Werkstofftechnik (Teil 2)	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Computer Aided Design (CAD) (Teil 2)	2	0	2		B		5
Summe 2. Fachsemester	12	9	6				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mathematik 2 (Teil 2)	2	2	0	3)	M oder K*	150 min.	5
Technische Mechanik 2 (Teil 2)	2	2	0	3)	M oder K*	150 min.	5
Grundlagen der Elektrotechnik	3	1	1		K	120 min.	5
Spanlose Fertigung	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Spanende Fertigung	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Maschinenelemente (Teil 1)	3	2	0	LNW			5
Summe 3. Fachsemester	14	7	5				30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Thermodynamik	2	2	0		K	120 min.	5
Strömungsmechanik	2	2	0		K	120 min.	5
Mess- Steuer- u. Regelungstechnik	3	0	1	LNW	K	120 min.	5
Maschinenelemente (Teil 2)	3	2	0	4)	K	150 min.	5
Maschinendynamik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Fügetechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Summe 4. Fachsemester	14	6	5				30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Programmierung 2	2	0	2	LNW	oP		5
Mechanische Antriebe	3	0	2		K	120 min.	5
Finite Elemente Methode	2	0	2	LNW	B		5
Wahlpflichtmodule (Es ist ein Wahlblock und ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Das Modul des anderen Wahlblockes ist dabei auch als Wahlpflichtmodule wählbar)							
Wahlblock Fahrzeugtechnik:							
Kraft- und Arbeitsmaschinen	2	2	0		K	120 min.	5
Grundlagen der Fahrzeugtechnik	3	0	1		B		5
Wahlblock Fertigung:							
CAM	2	0	2	LNW	B		5
Kunststofftechnik	2	1	1		K	120 min.	5
Fertigungssimultion mit Plant Simulation	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Soft Skills 2	2	2	0		K	90 min.	5
Schweißtechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Schweißmetallurgie	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Advanced CAD	2	0	2	LNW	B		5
Summe 5. Fachsemester	13	1	11				30

6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Konstruktion	3	1	1	5)	B		5
Leichtbau	3	0	2	6)	B		5
Wahlblock Fahrzeugtechnik:							
Grundlagen der Fahrwerkstechnik	3	0	1		B		5
Wahlblock Fertigung:							
Fertigungsmesstechnik	3	0	2	LNW	K	90 min.	5
Berufspraktikum							5
Wahlpflichtmodule (Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen. Module des anderen Wahlblockes sind dabei auch als Wahlpflichtmodul wählbar)							
Elektronik und Digitaltechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Spanisch	0	4	0	LNW	K	90 min.	5
SolarMobil	0	0	4		B		5
Kunststofftechnik 2	2	1	1		K	120 min.	5
Lehrgang Euroschweißingenieur an SLV Halle				TN90			5
Projektarbeit	0	0	4		PRO		5
Studium generale (siehe Modulhandbuch)				LNW			
Summe 6. Fachsemester	11	6	5				30
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum + BWL (online)				LNW			15
Bachlorarbeit							12
Bachelorkolloquium							3
Summe 4. Fachsemester							30

* Die genaue Prüfungsart wird in den ersten vier Wochen des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
LNW = Leistungsnachweis
K = Klausur (Dauer)
B = Beleg
M = mündliche Prüfung
TNx = Teilnahme von mindestend x%
oP = ohne Prüfung
PRO = Projekt

1) LNW Fremdsprache, TN80 Maschinenbau Seminar
2) LNW Selbstorganisation und Lerntechniken, TN80 Standardsoftware, K Fremdsprache
3) Abschluss des vorangegangennen Moduls dieses Faches ist Prüfungsvorleistung
4) LNW besteht aus einer Belegarbeit und Bestehen der Module Werkstofftechnik, Technische Mechanik und Mathematik 2
5) LNW besteht aus dem Bestehen der Module Maschinenelemente und Mechanische Antriebe
6) LNW besteht aus den Modulen Werkstofftechnik, Spanlose- und Spanende Fertigung

PSO Bachelor Maschinenbau (8-Semester Variante) Anlage 4

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
SoftSkills (Teil 1)	0	2	2	LNW, TH80 1)			5
Mathematik 1	3	2	0	LNW	K	120 min.	5
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Mechanik 1	3	2	0	LNW	K	120 min.	5
Werkstofftechnik (Teil 1)	2	1	1	LNW			5
Computer Aided Design (CAD) (Teil 1)	2	0	2	LNW			5
Summe 1. Fachsemester	12	8	6				30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Soft Skills (Teil 2)	0	4	0	LNW, TN80 2)	K	90 min.	5
Mathematik 2 (Teil 1)	3	2	1	LNW			5
Programmierung 1	2	0	2		K	120 min.	5
Technische Mechanik 2 (Teil 1)	3	2	0	LNW			5
Werkstofftechnik (Teil 2)	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Computer Aided Design (CAD) (Teil 2)	2	0	2		B		5
Summe 2. Fachsemester	12	9	6				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mathematik 2 (Teil 2)	2	2	0	3)	M oder K*	150 min.	5
Technische Mechanik 2 (Teil 2)	2	2	0	3)	M oder K*	150 min.	5
Grundlagen der Elektrotechnik	3	1	1		K	120 min.	5
Spanlose Fertigung	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Spanende Fertigung	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Maschinenelemente (Teil 1)	3	2	0	LNW			5
Summe 3. Fachsemester	14	7	5				30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Thermodynamik	2	2	0		K	120 min.	5
Strömungsmechanik	2	2	0		K	120 min.	5
Mess- Steuer- u. Regelungstechnik	3	0	1	LNW	K	120 min.	5
Maschinenelemente (Teil 2)	3	2	0	4)	K	150 min.	5
Maschinendynamik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Fügetechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Summe 4. Fachsemester	14	6	5				30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Programmierung 2	2	0	2	LNW	oP		5
Mechanische Antriebe	3	0	2		K	120 min.	5
Finite Elemente Methode	2	0	2	LNW	B		5
Wahlpflichtmodule (Es ist ein Wahlblock und ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Das Modul des anderen Wahlblockes ist dabei auch als Wahlpflichtmodul wählbar)							
Wahlblock Fahrzeugtechnik:							
Kraft- und Arbeitsmaschinen	2	2	0		K	120 min.	5
Grundlagen der Fahrzeugtechnik	3	0	1		B		5
Wahlblock Fertigung:							
CAM	2	0	2	LNW	B		5
Kunststofftechnik	2	1	1		K	120 min.	5
Fertigungssimultion mit Plant Simulation	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Soft Skills 2	2	2	0		K	90 min.	5
Schweißtechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Schweißmetallurgie	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Advanced CAD	2	0	2	LNW	B		5
Summe 5. Fachsemester	13	1	11				30

6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Konstruktion	3	1	1	5)	B		5
Leichtbau	3	0	2	6)	B		5
Wahlblock Fahrzeugtechnik:							
Grundlagen der Fahrwerkstechnik	3	0	1		B		5
Wahlblock Fertigung:							
Fertigungsmesstechnik	3	0	2	LNW	K	90 min.	5
Wahlpflichtmodule (Es sind drei Wahlpflichtmodule zu wählen. Module des anderen Wahlblockes sind dabei auch als Wahlpflichtmodule wählbar)							
Elektronik und Digitaltechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Spanisch	0	4	0	LNW	K	90 min.	5
SolarMobil	0	0	4		B		5
Kunststofftechnik 2	2	1	1		K	120 min.	5
Lehrgang Euroschweißingenieur an SLV Halle				TN90			5
Projektarbeit	0	0	4		PRO		5
Studium generale (siehe Modulhandbuch)				LNW			
Summe 6. Fachsemester	11	6	9				30
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mechatronik (online)							5
Wahlpflichtmodul 5							5
Projekte/Praktika							10
Berufspraktikum							10
Summe 7. Fachsemester							30
8. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum + BWL (online)				LNW			15
Bachlorarbeit							12
Bachelorkolloquium							3
Summe 8. Fachsemester							30

* Die genaue Prüfungsart wird in den ersten vier Wochen des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
LNW = Leistungsnachweis
K = Klausur (Dauer)
B = Beleg
M = mündliche Prüfung
TNx = Teilnahme von mindestend x%
oP = ohne Prüfung
PRO = Projekt

1) LNW Fremdsprache, TN80 Maschinenbau Seminar
2) LNW Selbstorganisation und Lerntechniken, TN80 Standardsoftware, K Fremdsprache
3) Abschluss des vorangegangennen Moduls dieses Faches ist Prüfungsvorleistung
4) LNW besteht aus einer Belegarbeit und Bestehen der Module Werkstofftechnik, Technische Mechanik und Mathematik 2
5) LNW besteht aus dem Bestehen der Module Maschinenelemente und Mechanische Antriebe
6) LNW besteht aus den Modulen Werkstofftechnik, Spanlose- und Spanende Fertigung

SATZUNG

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang

Maschinenbau (MMB)

vom 25. Januar 2012

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 56/2012 vom 09.08.2012.

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.f.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010, S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

in der Anlage 4 der Prüfungs- und Studienordnung wird die Bezeichnung des Moduls „Technische Mechanik“ in „Angewandte Grundlagen“ umbenannt. Das Modul „Robotertechnik“ wird in „Werkzeugmaschinen und Bearbeitungsroboter“ umbenannt, sowie das Regelstudiensemester der beiden Module „Produktentwicklung“ und Werkzeugmaschinen und Bearbeitungsroboter“ getauscht.

Artikel II

In § 1 (1) wird Satz 4, 5 und 6 gestrichen.

Artikel III

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2016 erstmalig in den Masterstudiengang Maschinenbau mit der Prüfungsordnung vom 25.01.2012 eingeschrieben sind.

Artikel IV

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.
Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 30.03.2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.07.2016.

Köthen, den 05.07.2016

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang

Maschinenbau/Fahrzeugtechnik (MMF)

vom 05. Oktober 2005

(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 21/2006 vom 31.03.2006)

sowie der Änderungssatzungen vom 28. Januar 2009

(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 38/2009 vom 17.03.2009)

und vom 19. April 2010

(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 43/2010 vom 21.04.2009)

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010, S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Das Pflichtmodul „Robotik“ entfällt und wird durch ein drittes Wahlpflichtmodul ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2014/15 erstmalig in den Masterstudiengang Maschinenbau/Fahrzeugtechnik eingeschrieben sind.

Artikel IV

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.
Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 30.03.2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.07.2016.

Köthen, den 05.07.2016

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

ERGÄNZUNGSSATZUNG

zur Prüfungs- und zur Studienordnung vom

25. Januar 2012

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

Über die Einrichtung eines

Double-Degree-Programms

„COMMUNICATION AND EMBEDDED SYSTEMS“

vom 25.05.2016

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs und zum Zweck des Ausbaus der Internationalisierung des Masterstudiengangs Elektro- und Informationstechnik wird die nachfolgende Ergänzungssatzung zu der Prüfungs- und Studienordnung vom 25.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 53/2012 vom 19.07.2012) für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik, geändert durch die Ergänzungssatzung vom 06.05.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 66/2014 vom 12.05.2014) genehmigt.

§ 1
Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm

(1) Studierende der HSA im Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik erhalten im Rahmen eines mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland abgestimmten Studienprogramms die Möglichkeit, einen Doppelabschluss mit dem Schwerpunkt Communication and Embedded Systems zu erlangen. Im Gegenzug bekommen Studierende dieser Partnerhochschulen in diesem gemeinsamen Double-Degree-Programm die Möglichkeit, den deutschen Master-Abschluss im Studiengang Elektro- und Informationstechnik zu erlangen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss dieses Programms führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree) – in Deutschland mit dem

„Master of Engineering (M.Eng.)“

sowie mit dem nationalen Master-Certifikat der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschlussgrad der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule ist in den einschlägigen Kooperationsvereinbarungen auszuweisen.

(3) Mit diesem Double-Degree-Programm soll ein Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Hochschulen und zur Verstärkung des Austauschs von Lehrenden und Lernenden geleistet werden.

§ 2
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Double-Degree-Programm abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.

(2) Das Studium enthält mindestens ein an der jeweiligen Partnerhochschule zu absolvierendes Auslandssemester. Der genaue Zeitplan für das Austauschsemester wird vom Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen mit der Partnerhochschule vereinbart. In jedem Auslandssemester sind jeweils Leistungen im Äquivalent von 30 Creditpunkten (CP) nachzuweisen.

(3) Die Lehrveranstaltungen für Studierende der Partnerhochschulen werden beiderseits in englischer Sprache angeboten.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus

(1) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm setzt die Existenz eines zwischen der ausländischen Hochschule und dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung des Studienplans ist der Fachbereich verantwortlich.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Einschreiben von ausländischen Studierenden in das Double-Degree-Programm ist vom Programmkoordinator des Fachbereichs gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und anhand eines aktuellen Leistungsnachweises der Heimathochschule zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid der ASA. Der Bescheid des Prüfungsausschusses über die Leistungsanerkennung (Credits und Note) und der Zulassungsantrag des Studenten der Partnerhochschule (incoming) sind der Abteilung für Studentische Angelegenheiten der HSA zu übergeben.

(3) Studierende im Master-Studiengang „Elektro- und Informationstechnik“ der Hochschule Anhalt, die den erfolgreichen Abschluss des ersten Fachsemesters nachweisen, können sich für das Double-Degree-Programm an der jeweiligen Partnerhochschule bewerben, wenn sie außerdem ausreichende Englisch-Sprachkenntnisse gem. § 3 (4) nachgewiesen haben. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Partnerhochschule gemäß ihrer Regularien in Verbindung.mit der Kooperationsvereinbarung.

(4) Alle Studierenden haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen. Anerkannt werden z. B. folgende Nachweise:

- TOEFL-Test (paper-based [pbT] ab 560 scores; computer-based [cbT] ab 230 scores; internet-based [ibT] ab 90 scores),
- IELTS academic module – ab 6,5,
- Cambridge Certifikate – CAE, Higher BEC und CPE,

- CEF – C1 und C2.

Ist im abgestimmten Studienplan eine Prüfung der Fachsprache „Englisch“ an der Heimathochschule vorgesehen, so kann diese ebenfalls als Nachweis der Sprachkenntnisse gelten, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden ist. Eine vorherige Teilnahme an Kursen zum Erlernen der im jeweiligen Gastland gesprochenen Amtssprache wird empfohlen.

(5) Die Gaststudenten (incoming) werden im Ergebnis der Zulassung in das erste Fachsemester des Master-Studiengangs Elektro- und Informationstechnik der HSA eingeschrieben. Sofern nicht eine vorzeitige Exmatrikulation aus anderen Gründen erfolgt, verbleiben sie für die restliche Zeit ihres Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 8. Fachsemesters, unter fortlaufender Fachsemesterzählung in diesem Immatrikulationsstatus, unabhängig davon, ob der Studienabschluss an der HSA oder der Heimathochschule erfolgt. Für anschließende Studiensemester an der Heimathochschule erfolgt die Rückmeldung bei der HSA gebührenfrei per Sammelliste durch den Studiengangskoordinator. Die Studierenden werden für diese Studiensemester in den Beurlaubungsstatus versetzt.

(6) Double-Degree-Studenten der HSA melden sich für die Zeit des Auslandsstudiums (outgoing) unter Vorlage des Zulassungsbescheides oder der Immatrikulationsbestätigung der ausländischen Partnerhochschule ebenfalls gebührenfrei zum jeweiligen Semester an der HSA zurück.

§ 4
An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen

(1) Ausländische Studierende, die nach § 1 (1) an dem Double-Degree-Programm teilnehmen (incoming), haben mindestens die Studienleistungen nach Anlage 1a dieser Satzung an der Hochschule Anhalt zu erbringen.

(2) Studierende der Hochschule Anhalt, die im Rahmen des Double-Degree-Programms zum Austausch an eine Partnerhochschule gehen (outgoing), haben die Module gemäß Anlage 1b zu absolvieren.

§ 5
Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studierende, die nach § 1 (1) an dem Double-Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen Partnerhochschule absolvierten Studium.

(2) Studierenden der Hochschule Anhalt, die im Rahmen des Double-Degree-Programms ein Semester an einer Partnerhochschule erfolgreich absolviert haben (outgoing), werden auf Grund des Leistungsnachweises der Partnerhochschule 30 Credit Points für den hiesigen Abschluss anerkannt. Das gemittelte Ergebnis der einzelnen Prüfungsnoten (bei nicht vergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Umrechnung gemäß der Kriterien in § 12 Absatz 6 der Prüfungs- und Studienordnung) wird mit den erworbenen Credits gewichtet und geht damit anteilig in die 0,7-fach-Note der Pflicht- und Wahlpflichtmodulnoten gemäß § 26 Absatz 1 der Prüfungs- und Studienordnung ein. Die an der HSA erworbenen Noten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen werden für diesen 0,7-Faktor ebenfalls mit den jeweiligen Credits gewichtet.

(3) Studierende der Partnerhochschulen, die im Rahmen des Double-Degree-Programms zum Austausch an die Hochschule Anhalt kommen (incoming), bekommen für an der Heimathochschule erfolgreich abgelegte Modulprüfungen 30 Credit Points im Rahmen des hiesigen Master-Abschlusses anerkannt. Die Einbeziehung dieser Noten in die Gesamtnote der HSA-Masterprüfung erfolgt analog Absatz 2.

(4) Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Prüfungsleistungen der Partnerhochschulen für den hiesigen Abschluss wird durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen geprüft und unter Bildung der gewichteten Noten für die anzuerkennenden Leistungen dem Prüfungsamt der Abteilung für Studentische Angelegenheiten bescheinigt.

(5) Die Anrechnung von Leistungen, die nicht in den Anlagen 1a und 1b aufgeführt sind, ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen zu beantragen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Äquivalenzprinzip im Zuge der Einzelfallprüfung.

§ 6
Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit ist in deutscher, russischer oder englischer Sprache nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten durch die von dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen gemeinsam mit der jeweiligen Partnerhochschule bestimmten Prüfer auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt der HSA aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist für Studierende, deren Erstbetreuung durch die Hochschule Anhalt erfolgt, so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.

(3) Für Studierende in diesem Double-Degree-Programm, deren Erstbetreuung durch die Partnerhochschule erfolgt, kann das Thema der Masterarbeit abweichend von Absatz 2 vergeben werden. Die Betreuung und Bearbeitung des Themas durch die HSA erfolgt studienbegleitend.

§ 7
Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums stellt jede der beteiligten Partnerhochschulen gemäß ihren Regularien ein Zeugnis und ggf. eine Urkunde aus.

(2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der Programmkoordinatoren zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§ 8
Diploma Supplement

(1) Für die Absolventen dieses Double-Degree-Programms fertigt die Hochschule Anhalt ein Diploma Supplement nach Anlage 2 an.

(2) Unter 2.2 (Minor) ist der Name des Double-Degree-Programms „Communication and Embedded Systems“ einzutragen.

(3) Unter 2.5 sind bei Studierenden der Hochschule Anhalt, die im Rahmen des Double-Degree-Programms zum Austausch an eine Partnerhochschule gehen (outgoing), die Sprachen „German“ und „English“ einzutragen. Bei Studierenden der Partnerhochschulen, die im Rahmen

des Double-Degree-Programms zum Austausch an die HSA kommen (incoming), werden die Sprachen „English“ sowie die Unterrichtssprache der jeweiligen Hochschule eingetragen.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2016-2017 erstmalig in das Double-Degree-Programm nach Köthen kommen bzw. ab dem Sommersemester 2017 aus Köthen zur Partnerhochschule gehen.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 25.05.2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.07.2016.

(4) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 73/2016 am 05.07.2016.

Köthen, den 05.07.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlagen 1 – 2

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partneruniversitäten (incoming) im Double-Degree-Programm „Communication and Embedded Systems“ (Studiengang Master Elektro- und Informationstechnik) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Praktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen V	S	P			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Modulname deutsch /englisch									
	Dieses Semester wird von den Studierenden an der jeweiligen Partneruniversität absolviert								
Summe 1. Fachsemester									30

2. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Echtzeitsysteme/ Real-Time Systems		3	1			1 PVL	K	120 min	5
Hardware / Software Co-Design/ Hardware / Software Co-Design		3	2			1 LNW	M	20 min	5
Kanalcodierung/ Channel Coding		2	2			1 LNW	M	20 min	5
Statistische Methoden der Nachrichtentechnik/ Statistical Methods in Communications		2	2			1 LNW	M	20 min	5
Mobile Kommunikation/ Mobile Communications		3	1			1 LNW	K	120 min	5
Wahlpflichtmodule (**1** ist zu wählen)									
Systemprogrammierung/ System Programming		3	1			1 PVL	K	120 min	5
Mikrosystemtechnik/ Microsystems Technology	2		1			1LNW	K	120 min	5
Projektarbeit “Advanced Networking Administration”/ Individual Project Work „Advanced Networking Administration”			4			-	B	-	5
Summe 2. Fachsemester									30

3. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Masterarbeit/Master Thesis							H		25
Kolloquium/Colloquium							P/C	20 min	5
	Die Masterarbeit und das Kolloquium wird grundsätzlich unter gemeinsamer Betreuung eines Lehrenden der Hochschule Anhalt und der jeweiligen Partneruniversität erbracht.								
Wahlpflichtmodule (0 sind zu wählen)									
Summe 3. Fachsemester									30

Summe Studiengang gesamt									**90**

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1b

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden der Hochschule Anhalt, Studiengang Master Elektro- und Informationstechnik (outgoing), im gemeinsamen Double-Degree-Programm „Communication and Embedded Systems“ an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind.

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Praktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen V	15 Wochen Ü	15 Wochen P	15 Wochen Ü	15 Wochen P	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	Dieses Semester wird von den Studierenden an den jeweiligen Partneruniversitäten absolviert -								
Summe1. Fachsemester									30

2. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Echtzeitsysteme/ Real-Time Systems		3	1			1 PVL	K	120 min	5
Hardware / Software Co-Design/ Hardware / Software Co-Design		2	2			1 LNW	M	20 min	5
Kanalkodierung/ Channel Coding		2	2			1 LNW	M	20 min	5
Statistische Methoden der Nachrichtentechnik/ Statistical Methods in Communications		2	2			1 LNW	M	20 min	5
Mobile Kommunikation/ Mobile Communications		3	1			1 LNW	K	120 min	5
Wahlpflichtmodule (**1** ist zu wählen)									
Systemprogrammierung/ System Programming		3	1			1 PVL	K	120 min	5
Mikrosystemtechnik/ Microsystems Technology	2		1			1LNW	K	120 min	5
Projektarbeit “Advanced Networking Administration”/ Individual Project Work „Advanced Networking Administration”			4			-	B	-	5
Summe 2. Fachsemester									30

3. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Masterarbeit/Master Thesis							H		25
Kolloquium/Colloquium							P/C	20 min	5
	Die Masterarbeit und das Kolloquium wird grundsätzlich unter gemeinsamer Betreuung eines Lehrenden der Hochschule Anhalt und der jeweiligen Partneruniversität erbracht. Der Prüfungsvorsitz liegt dabei bei der Hochschule Anhalt								
Wahlpflichtmodule (0 sind zu wählen)									
Summe 3. Fachsemester									30

Summe Studiengang gesamt							**90**

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1	Family Name	«Name»
1.2	First Name	«Vorname»
1.3	Date, Place of Birth	«GebDatum», «GebOrt»
1.4	Student ID Number or Code	«MNR»

2 QUALIFICATION

2.1	Name of qualification	Master of Engineering (M. Eng.)
2.2	Major	Electrical and Computer Engineering
	Minor	Communication and Embedded Systems
2.3	Institution awarding the qualification	Hochschule Anhalt Anhalt University of Applied Sciences
2.4	Institution administering studies	College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.5	Language of instruction/examination	German (options also: Russian, Ukrainian) Macedonian and English

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1	Level	Master
3.2	Official length of programme	One year and a half, 90 ECTS-Credits
3.3	Prerequisites	One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (three years); Magister/Master degree; Diplom in Elektro- und Informationstechnik or in appropriate related field or foreign equivalent.

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study — Full time

4.2 Programme prerequisites / qualification profile of the graduate

The goal of the Master Programme “Electrical and Computer Engineering” with Minor Field Studies “Communication and Embedded Systems” is to provide students with the ability to use advanced techniques, skills, and modern engineering tools necessary for an independent electrical or computer engineering practice. The programme qualifies students to apply scientific methods, utilize knowledge of contemporary issues, and to solve disciplinary problems in their field of activity.
The application and project oriented course work is also towards an understanding of professional and ethical responsibility and equips students with social, economic and ergonomic basic competencies.
The two-year programme consists of 15 compulsory and three elective courses with a total workload of 120 credits, where one credit point corresponds to 30 hours of work. Each of the modules is completed with a final. The performance is assessed with a letter grade.

4.3 Programme Details

For details see the transcript containing the list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Master’s Degree including the subjects of the final examination (written and oral), as well as the topic of the thesis and the evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0 – 1.5	for “very good”, an excellent performance
1.6 – 2.5	for “good”, a performance significantly exceeding the average requirements
2.6 – 3.5	for “satisfactory”, a performance fulfilling average requirements in every respect
3.6 – 4.0	for “sufficient”, a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies
5.0	for “insufficient“, a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

ECTS: A (up to 1.3); B (1.4 – 2.0); C (2.1 – 3.0); D (3.1 – 3.7); E (3.8 – 4.0)

4.5 Overall classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 70 %, thesis: 25 %, oral examination/colloquium: 5 %).

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The master qualification entitles to the doctorate.

5.2 Professional status

The master degree in electrical and computer engineering entitles its owner to the practice of qualified and autonomous engineer and line activities in these areas.
This includes the right to hold the professional title of engineer.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

accredited on 27.09.2013 by ASIIN e. V. (www.asiin-ev.de).

6.2 Further information sources

About the institution and on the programme: www.hs-anhalt.de and www.emw.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Master's Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination for a Master's Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY-MM-DD

Chair of the Examinations Committee Prof. Dr. Vorname Name